

VOLKSANWALTSCHAFT



Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag

2015-2016

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag
2015 – 2016

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

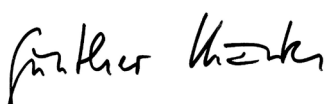
Mit diesem Bericht an den Salzburger Landtag dokumentiert die Volksanwaltschaft ihre Tätigkeit in den Jahren 2015 und 2016. Berichtet wird von Problemen, die Bürgerinnen und Bürger mit der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung haben. Die aufgetretenen Fragen berühren viele Salzburgerinnen und Salzburger in ihrem Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung. Allein schon deshalb verdienen diese Informationen breite Aufmerksamkeit.

Das Beschwerdeaufkommen bei der Volksanwaltschaft hat sich – insgesamt betrachtet – 2016 gegenüber dem Vorjahr erhöht, womit sich der über die Jahre langfristig beobachtbare Trend fortsetzt. Diese steigende Tendenz zeigt sich im längerfristigen Verlauf auch bei den Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung. Ein möglicher Grund für die hohe Anzahl von Beschwerden kann darin liegen, dass die – nicht nur in Österreich feststellbaren – gesellschaftlichen Entwicklungen immer komplexere Anforderungen an die staatliche Verwaltung stellen. Die Aufgabenerfüllung, die Arbeitsweise und die Kosten der öffentlichen Verwaltung werden, nicht immer berechtigt, aber immer stärker, kritisch bewertet. Die Prüfergebnisse der Volksanwaltschaft sollten als Beitrag gesehen werden, um die Verwaltung sinnvoll und rechtskonform weiterzuentwickeln.

Dieser erste Band des Tätigkeitsberichts beschränkt sich nicht auf die Darstellung der Prüfverfahren und die festgestellten Missstände. In vielen Abschnitten wird deutlich, dass sich die Volksanwaltschaft nicht nur als Kontrollbehörde und Serviceeinrichtung versteht, sondern ihre Aufgabe auch darin sieht, die Gesellschaft für Menschenrechte weiter zu sensibilisieren und die Benachteiligung von einzelnen Gruppen zum Thema zu machen. Dieser Bericht belegt, dass dies auch 2015 und 2016 in Veranstaltungen unterschiedlicher Art versucht wurde. Auch auf internationaler Ebene widmet sich die Volksanwaltschaft diesem Thema. Sie unterstützt aktiv Projekte im Bereich der Menschenrechte und hat sich in zahlreichen bilateralen und internationalen Kooperationen als verlässlicher Partner für den Schutz der Menschenrechte etabliert.

Um ein vollständiges Bild von den Aktivitäten der Volksanwaltschaft zu gewinnen, muss man auch ihre Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus betrachten. Diesem Aufgabenfeld ist der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ gewidmet.

Die Volksanwaltschaft dankt den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit. Entscheidend für das Arbeitsergebnis ist die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen allen gebührt Dank.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Inhalt

Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle	11
1.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	11
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	14
1.4 Budget und Personal	16
1.5 Bürgernahe Kommunikation	17
1.6 Schwerpunkte 2015 – 2016.....	18
1.7 Öffentlichkeitsarbeit	20
1.8 Internationale Aktivitäten.....	22
1.8.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI).....	22
1.8.2 Internationale Zusammenarbeit.....	23
2 Prüftätigkeit.....	29
2.1 Denkmalschutz.....	29
2.1.1 Lange Verfahrensdauer	29
2.2 Gemeinderecht.....	31
2.2.1 Missachtung der Vorgaben des Veranstaltungsgesetzes	31
2.3 Gewerbe- und Energiewesen.....	33
2.3.1 Investitionszuwachsprämie	33
2.3.2 Vorschreibung einer früheren Sperrstunde.....	33
2.4 Landesamtsdirektion	35
2.4.1 Entgeltdiskriminierung einer Landesbediensteten.....	35
2.4.2 Novelle des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes	36
2.4.3 Katastrophenmanagement des Landes Salzburg	37
2.5 Landes- und Gemeindestraßen	39
2.5.1 Straßenstück als „herrenloses Gut“ – mangelnde Veranlassungen der Gemeinde Elsbethen	39
2.6 Polizei- und Verkehrsrecht	42
2.6.1 Ersatzfreiheitsstrafe wegen offener Verfahrenskosten.....	42
2.7 Raumordnungs- und Baurecht.....	43
2.7.1 Mieterhöhung für Seegrundstücke	43
2.7.2 Verzögerung im Bauverfahren	45
2.7.3 Ortsbildschutz	46
2.7.4 Verfahrensverzögerung	47
2.7.5 Keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung eines Benützungsverbots	48

2.8	Soziales.....	51
2.8.1	Entschädigung für ehemalige Heimkinder	51
2.8.2	Jugendamt liefert Grundlage für gerichtliche Entscheidung	51
2.8.3	Kostenbeitrag in der Behindertenhilfe	53
2.8.4	Notwendiger Paradigmenwechsel in der Betreuung von Menschen mit Behinderung	54
2.8.5	VfGH korrigiert Mindestsicherungsgesetz	55
	Abkürzungsverzeichnis.....	57

Einleitung

Der traditionelle Aufgabenbereich der VA liegt in der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Wie wichtig diese Funktion ist, kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass die VA von den Bürgerinnen und Bürgern sehr häufig in Anspruch genommen wird. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: Im Berichtszeitraum wandten sich insgesamt rund 35.800 Menschen an die VA. Durchschnittlich langten damit 72 Beschwerden pro Arbeitstag bei der VA ein oder wurden persönlich vorgebracht.

Die Zahlen zur Prüftätigkeit werden in Kapitel 1, der „Leistungsbilanz“, näher dargestellt und erläutert. Sie geben Aufschluss über die Anzahl der bearbeiteten Beschwerden und die eingeleiteten Prüfverfahren in der Bundesverwaltung sowie in der Gemeinde- und Landesverwaltung. Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.2 dargestellt. Insgesamt wandten sich 317 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die VA, die sich von der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Leistungsbilanz informiert über wesentliche Arbeitsergebnisse

Um ein vollständiges Bild der Leistungen der VA über die Jahre 2015 und 2016 zu vermitteln, werden auch die wesentlichen Kennzahlen zur präventiven Menschenrechtskontrolle dargestellt, dem 2012 neu hinzugekommenen Aufgabenfeld der VA. – Für ausführliche Informationen zur präventiven Tätigkeit wird auf den Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ verwiesen. Die Leistungsbilanz in diesem Band soll aber auch Tätigkeiten der VA abbilden, die zwar nicht zur Prüftätigkeit gehören, sehr wohl aber einen wichtigen Teil des Aufgabenspektrums ausmachen. Bestandteil der Leistungsbilanz sind daher auch Berichte über internationale Aktivitäten, die Öffentlichkeitsarbeit und weitere Arbeitsschwerpunkte im Berichtsjahr.

In Kapitel 2 werden die inhaltlichen Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit, wie dies bereits aus früheren Berichten bekannt ist, nach Zuständigkeiten dargestellt. Sie dokumentieren alltägliche Probleme, die die Bevölkerung im Kontakt mit der Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung hat. Die meisten Beschwerden betrafen die Raumordnung und das Baurecht. Etwa jede dritte Beschwerde (33 %) hatte diese Themen zum Gegenstand. An zweiter Stelle rangieren Beschwerden im Zusammenhang mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der Jugendwohlfahrt, die insgesamt einen Anteil von rund 25 % des Beschwerdeaufkommens ausmachen. Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2013 – 2014 gab es bei den inhaltlichen Schwerpunkten zahlenmäßig wenig Veränderung.

Missstände in der Verwaltung werden aufgezeigt

Für die in diesem Bericht angeregten Reformvorhaben bedarf es der Unterstützung durch die Abgeordneten des Salzburger Landtages. Die VA hofft, mit diesem Bericht einen Anstoß zu geben, dass notwendige Änderungen in Angriff

genommen werden. Die Darstellung der festgestellten Missstände soll aber auch dazu beitragen, die Sensibilität der Verwaltung für eine korrekte und bürgerorientierte Vollziehung der Gesetze zu erhöhen. Damit können wesentliche Erleichterungen für die Bevölkerung erreicht und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

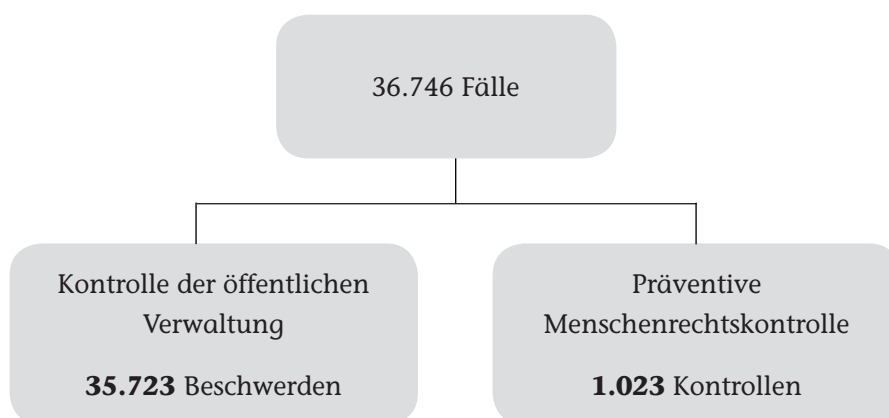
1 Leistungsbilanz

1.1 Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle

Die VA kontrolliert seit 39 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA umfassende neue Kompetenzen und ist nunmehr auch für die präventive Menschenrechtskontrolle zuständig.

Wie die folgende Grafik zeigt, bearbeitete die VA in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 36.746 Fälle, davon entfielen 35.723 auf die nachprüfende Kontrolle und 1.023 auf die präventive Menschenrechtskontrolle. Die Erledigungszahlen in den einzelnen Bereichen werden in den nächsten Abschnitten näher dargestellt und erläutert.

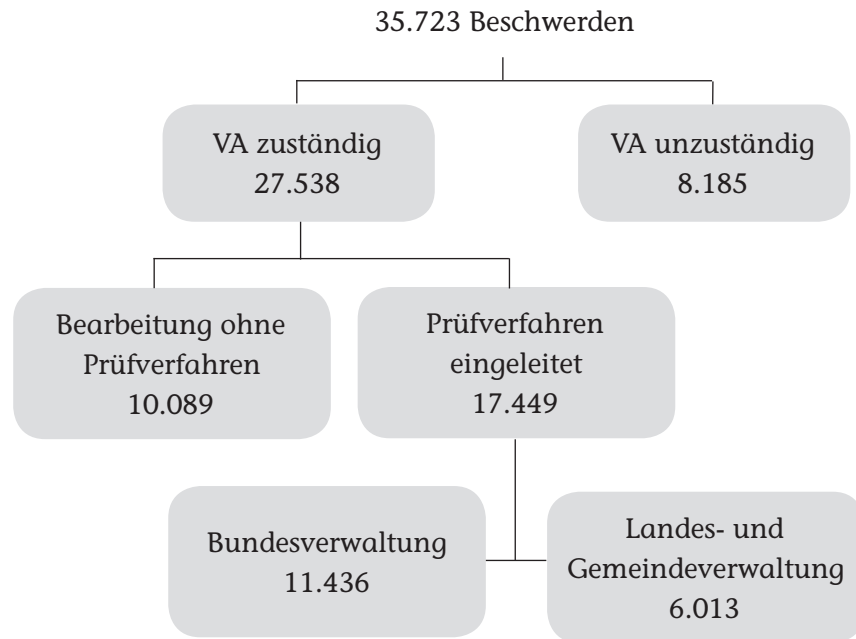
Leistungsbilanz 2015 – 2016



1.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Im Berichtsjahr wandten sich 35.723 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA durchschnittlich 72 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Bei rund der Hälfte aller Beschwerden (17.449) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Weitere 10.089 Beschwerden fielen zwar in die Zuständigkeit der VA, mangels hinreichender Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung wurden jedoch keine Prüfverfahren eingeleitet. Die VA konnte in diesen Fällen mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften Unterstützung bieten. Bei 8.185 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Auch in diesen Fällen versucht die VA mit Informationen weiterzuhelfen.

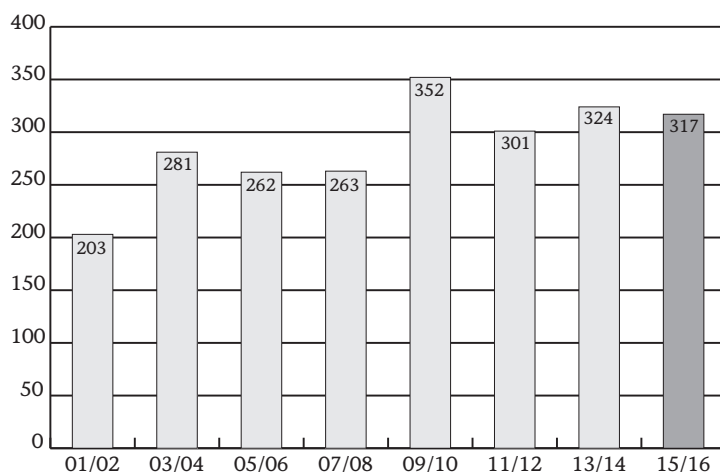
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2015 – 2016



Prüfauftrag Bund Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Salzburg bezogen fielen in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 480 Fälle an. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit sind im PB 2015 und PB 2016 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinde Das Land Salzburg hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Salzburger Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

Beschwerden über die Sbg Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtszeitraum 2015 – 2016 wandten sich 317 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die Sbg Landes- und Gemeindeverwaltung 2015 – 2016 Inhaltliche Schwerpunkte

	2015/16	2013/14
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	103	104
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	80	86
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	27	21
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	26	21
Gesundheitswesen	19	20
Landes- und Gemeindestraßen	18	22
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	12	9
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	10	11
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	6	7
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	5	8
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	5	12
Gewerbe- und Energiewesen	5	2
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	1	1
gesamt	317	324

Erledigte Beschwerden über die Sbg Landes- und Gemeindeverwaltung 2015 – 2016

Erledigte Beschwerden	2015 – 2016
Missstand in der Verwaltung	46
Kein Missstand in der Verwaltung	167
VA nicht zuständig	134
gesamt	347

Missstände in 13 %
aller Fälle

Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 347 Prüfverfahren betreffend die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 283 in den Jahren 2015 und 2016 eingeleitet, 64 in den Jahren davor. In 46 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 13,3 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 167 Beschwerden, in 134 Fällen war die VA nicht zuständig.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Verletzungen von Men-
schenrechten verhin-
dern

Seit Juli 2012 hat die VA den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit sechs Expertenkommissionen kontrolliert die VA öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind. Dazu zählen nicht nur jene Einrichtungen, die man üblicherweise mit „Orten der Freiheitsentziehung“ in Verbindung bringt, wie Justizanstalten und Polizeianhaltezentren, sondern auch Alten- und Pflegeheime und psychiatrische Abteilungen. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch präventiv zu verhindern. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und den Kommissionen beobachtet, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei UN-Menschenrechtsabkommen, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und die UN-Behindertenrechtskonvention.

Sechs Kommissionen
der VA

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Die Kommissionen bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleitung; sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

Die Kommissionen führten in den Berichtsjahren österreichweit insgesamt 1.023 Kontrollen durch. Rund 90 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 169-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 99-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 8 % der Kontrollen waren angekündigt.

1.023 Kontrollen in Österreich

In Salzburg wurden insgesamt 56 Kontrollen durchgeführt, davon entfielen 50 auf Besuche in Einrichtungen und 6 auf die Beobachtung von Polizeieinsätzen.

56 Kontrollen in Salzburg

Präventive Kontrolle 2015 – 2016

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen*
Wien	273	45
Bgld	37	5
NÖ	198	3
OÖ	65	9
Sbg	50	6
Ktn	57	6
Stmk	97	14
Vbg	20	0
Tirol	127	11
gesamt	924	99
davon unangekündigt	888	52

* dazu zählen Abschiebungen, Demonstrationen, Versammlungen

Wird anlässlich der Kontrollen die menschenrechtliche Situation beanstandet, prüft die VA diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Eine detaillierte Darstellung der präventiven Tätigkeit enthält der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“.

1.4 Budget und Personal

Rücklagenauflösung Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2016 ein Budget von 10,559.000 Euro (2015: 10,475.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen im Jahr 2016 10,646.000 Euro (2015: 10,485.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2015 und 2016 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen 2016 auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5,857.000 Euro (2015: 5,720.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,722.000 Euro (2015: 3,749.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA 2016 auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 918.000 Euro (2015: 907.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen 2016 noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 36.000 Euro (2015: 73.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2015: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2016 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2015) vorgesehen. Davon wurden 2016 für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,163.000 Euro (2015: rund 1,158.000 Euro) und für den MRB rund 87.000 Euro (2015: 91.000 Euro) budgetiert; rund 200.000 Euro standen sowohl 2015 als auch 2016 für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro
Finanzierungsvoranschlag 2016 / 2015

2016		2015	
10,559		10,475	
Personalaufwand		Betrieblicher Sachaufwand	
2016	2015	2016	2015
5,857	5,720	3,722	3,749
Transfers		Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2016	2015	2016	2015
0,918	0,907	0,062	0,099

Die VA verfügte 2016 über insgesamt 75 Planstellen im Personalplan des Bundes (2015: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder (2015: 54 Mitglieder) der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

1.5 Bürgernahe Kommunikation

Die VA versteht sich als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung. Ihr ist es daher ein besonderes Anliegen, den Zugang zur VA möglichst einfach und formlos zu gestalten. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Ein Online-Beschwerdeformular, das auf der Homepage der VA abrufbar ist, ermöglicht eine besonders rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme. Der telefonische Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Dass diese Angebote von den Salzburgerinnen und Salzburgern in hohem Ausmaß angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2015 – 2016:

Beschwerden können formlos eingebracht werden

- 1.786 Menschen schrieben an die VA: 652 Frauen, 883 Männer und 251 Personengruppen,
- 2.867 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 355 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechstage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Das Angebot wurde daher in den Berichtsjahren noch weiter ausgebaut. Im Rahmen von 37 Sprechtagen (2013/2014: 35 Sprechtage) nutzten die Salzburgerinnen und Salzburger die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt zu besprechen.

1.6 Schwerpunkte 2015 – 2016

Besucherzentrum

Besucherzentrum
VA.TRIUM

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Berichtszeitraum war die Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im Besucherzentrum VA.TRIUM können sich alle Menschen auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben gestärkt werden. Dieser Fokus auf junge Menschen wurde 2015 durch eine Kooperation mit einem Schulbuchverlag und eine Aussendung von Informationsmaterial zu „Kindern und ihren Rechten“ an zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt. Die VA kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Die positiven Rückmeldungen der Besuchenden zeigen, dass der Auftrag der VA erfüllt wird und neues Wissen erfolgreich transportiert werden kann.

Homepage der VA und weitere Informationsmedien

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Neben aktuellen Artikeln zu Prüfverfahren und unterschiedlichsten Problemfeldern wird von laufenden Veranstaltungen der VA und Konferenzen berichtet.

Website in leicht verständlicher Sprache

Um auch Menschen mit Sprachschwierigkeiten, Sehschwächen oder anderen Beeinträchtigungen diese Informationen zur Verfügung zu stellen, sind seit 2016 die wichtigsten Informationen über die VA sowie Hilfestellungen bei Beschwerden auf einer „Leicht Lesen“-Version der VA-Website zu finden (<http://volksanwaltschaft.gv.at/ll/die-volksanwaltschaft>).

Zusätzlich wurden zwei Broschüren in leicht verständlicher Sprache aufgelegt, die über die Aufgaben der VA informieren. Eine Broschüre über die präventive Menschenrechtskontrolle wurde im Jahr 2016 aktualisiert und in 16 Sprachen übersetzt. Die VA veröffentlichte darüber hinaus acht Broschüren, die Stellungnahmen des MRB in leicht verständlicher Sprache wiedergeben. Thematisiert

wird neben Fragen zur Polizei oder PAZ auch der Kinder- und Jugendschutz sowie das Verbot von Netzbetten.

Polizeiausbildung

Angehende Polizistinnen und Polizisten werden ab 2017 in der Polizeiausbildung über die Arbeit der VA informiert. Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde 2016 zwischen dem BMI und der VA vereinbart und in die Wege geleitet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder werden künftig in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA näher erläutern. Die Aufklärung über die Arbeit der VA ist deshalb wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA soll Skepsis und Vorbehalte abbauen helfen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA fördern.

VA verankert Modul bei
Polizeiausbildung

Veranstaltungen

Die VA ist stets bestrebt, Veranstaltungen zu wichtigen Themen, die sich in der Regel aus der Prüftätigkeit ergeben, zu organisieren. Die Mitglieder der VA nehmen auf Einladung auch immer wieder an Veranstaltungen teil, um mit Referaten die Erfahrungen und Sichtweisen der VA einem größeren Kreis an Interessierten näher zu bringen. Die folgende Darstellung soll einen kurzen Überblick über die Aktivitäten im Berichtszeitraum geben:

Die VA war im Frühjahr 2015 erneut Gastgeberin des NGO-Forums. Dabei wurde der Fortschritt des Nationalen Aktionsplans (NAP) Menschenrechte eingehend diskutiert. Das NGO-Forum 2016 befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Menschen mit Behinderungen. Die Veranstaltung war gleichzeitig Auftakt einer Kampagne, die sich der nachhaltigen Veränderung der Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien verschrieb. Ziel der Kampagne war die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sowie der Abbau von Barrieren. Die VA unterstützte anlässlich der Kampagne eine Studie von Medienanalytikerin Mag.^a Maria Pernegger, die sich diesem Problem widmete. Die VA setzte sich auch für die umfassende Realisierung eines Maßnahmenkataloges auf Basis des „Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012–2020“ ein.

NGO-Forum

Entsprechend dem Wirkungsziel einer Annäherung an eine ausgewogene, gendergemäße Verteilung von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern lud die VA zu Veranstaltungen mit frauenspezifischen Themen ein. Die „Bildungsarchitektinnen“ gaben bei einer Veranstaltung Tipps, um Frauen auf die VA aufmerksam zu machen und sie direkt anzusprechen.

Frauenspezifische
Veranstaltungen

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen entgegenzuwirken, veranstaltete die VA 2016 erstmals in Kooperation mit dem De-

Vorlesungsreihe –
Gewalt an Frauen

partment für Gerichtsmedizin der MedUni Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Drei Vorlesungseinheiten wurden von Expertinnen und Experten der VA gestaltet und hatten vor allem Arbeitserfahrungen aus VA-relevanten Bereichen zum Gegenstand. Aufgrund des großen Interesses an der Vorlesung werden die Beiträge der Ring-Vorlesung in Form einer Publikation 2017 veröffentlicht werden. Ebenso wird die Kooperation mit der MedUni Wien und dem AÖF fortgeführt und auch im Herbst 2017 eine gemeinsame Ring-Vorlesung stattfinden.

Organisation von mehreren Enqueten

Auf Initiative der VA fanden im Berichtszeitraum auch mehrere Enqueten statt: Volksanwalt Dr. Fichtenbauer initiierte gemeinsam mit dem Parlament eine Enquete zum Thema „Chronisch kranke Kinder im Bildungssystem“. Volksanwältin Dr. Brinek veranstaltete 2015 in Fortführung ihres Engagements eine weitere Enquete zum Thema Sachwalterschaft. Unter dem Titel „Sachwalterschaft – Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust?“ diskutierten u.a. Justizminister Dr. Brandstetter, Univ. Prof. Dr. Kolland und Mitarbeiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie über notwendige Reformen des Sachwalterschaftsrechts.

Unzählige Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen waren der Anlass für den Themenschwerpunkt „Bauliche Barrierefreiheit in Österreich“, den Volksanwältin Dr. Brinek 2016 ins Leben rief. Zum Auftakt wurde in Zusammenarbeit mit Medienvertreterinnen und -vertretern eine Debatte zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung angestoßen. Im Rahmen von Podiumsdiskussionen und Enqueten wurde auf das Thema aufmerksam gemacht. Ziel war es, Probleme in den Bauordnungen der Bundesländer, ihre (Un-)Vereinbarkeit mit dem Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung aufzuzeigen sowie über Zielsetzungen der VA zu informieren.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Austausch mit Medienvertreterinnen und -vertretern

Die VA hat großes Interesse daran, Medienvertreterinnen und Medienvertreter über ihre Arbeit zu informieren und wendet sich regelmäßig mit Pressesaussendungen und einem Newsletter an die interessierte Öffentlichkeit. Auch für direkte Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten stehen die Mitglieder der VA zur Verfügung. Die VA informiert die Medien über Prüfverfahren und Prüfergebnisse sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, über Veranstaltungen, internationale Kontakte und Besuche.

Homepage der VA wird häufig besucht

Ein wichtiges Informationsmedium ist auch die Website der VA. Die Website verzeichnete 2016 insgesamt 123.617 Besuche (2015: 118.000). Die Website unterstützt auch die Vernetzung mit Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an das Parlament und die Land-

tage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können von jeder Person abgerufen werden.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2016 gab es über die Arbeit der VA rund 3.152 Meldungen (2015: 2.900) österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie im ORF-Radio und -Fernsehen.

Mediale Präsenz

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen ist eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA und gleichzeitig der bedeutendste Werbeträger. Die Sendung besteht seit Jänner 2002, durchschnittlich verfolgen jede Woche rund 330.000 Haushalte die Studiodiskussionen. Im Berichtszeitraum lag der Spitzenwert bei 507.000 Zuseherinnen und Zusehern. Die Mitglieder der VA diskutieren Fälle mit Behördenvertreterinnen und -vertretern und bemühen sich, alltägliche Probleme der Betroffenen einer Lösung zuzuführen. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>).

ORF-Sendung Bürger-anwalt

2015 wurde bereits zum fünften Mal eine Studie zum Thema „Die Volksanwaltschaft in den Augen der österreichischen Bevölkerung – Repräsentative Befragung“ vom IMAS-Institut durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Bevölkerung demoskopisch zu erheben. Das Ergebnis war für die VA erfreulich: Sieben von zehn der befragten Personen ist die VA ein Begriff. Das Wissen über die VA wird dabei größtenteils über die Medien bezogen, der Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ kommt eine entsprechend hohe Bedeutung zu. Das Image der VA ist sehr positiv besetzt und insbesondere die „Bürgernähe“ und der „Einsatz für die Bürger“ werden von den Befragten wahrgenommen. Drei Fünftel der Befragten sind von der hohen Bedeutung der VA überzeugt – ein Zuwachs von 7 % im Vergleich zur letzten Studie aus dem Jahr 2007. Für rund drei Viertel der Befragten kommt die VA als Anlaufstelle bei Problemen in Betracht.

IMAS-Studie

Besonders erfreulich ist, dass das Wissen über die VA und ihre Aufgabenbereiche höher ist denn je. Vor allem zwei Bereiche werden der VA zugeordnet: Der „Schutz der Bürger vor Behördenwillkür“ (69 %) und die „Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat“ (66 %). Auch im Bereich Schutz und Förderung der Menschenrechte gibt es ein eindeutiges Signal: Die Befragten sehen diese Aufgabe der VA als unumstritten an. Abschließend war festzustellen, dass sich die Befragten eine Ausweitung der Kompetenzen der VA wünschen, insbesondere hinsichtlich der Prüfbefugnis von ausgegliederten Rechtsträgern (59 %) und der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren (63 %).

1.8 Internationale Aktivitäten

1.8.1 Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI, das seinen Sitz in der VA hat, betreut weltweit rund 180 unabhängige Ombudseinrichtungen aus über 100 Ländern. Es sieht seine Hauptaufgabe in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen weltweit.

Trainingsangebote für IOI-Mitglieder	Der Entwicklung und Bereitstellung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. 2015 wurde ein Seminar zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ für die asiatischen Mitglieder des IOI organisiert. Im Mai 2015 wurde ein Anti-Korruptionstraining in Curaçao abgehalten. Zusammen mit der Association for the Prevention of Torture (APT) erarbeitete das IOI ein Seminar mit einem NPM/OPCAT-Schwerpunkt, das im Juni 2015 an der lettischen Ombudsman-Einrichtung abgehalten und im darauffolgenden Jahr in Litauen fortgesetzt wurde. Im März 2016 wurde mit Hilfe des IOI ein Training über systemische Prüfverfahren in Japan angeboten. Im Juni 2016 fand erstmals ein spanischsprachiger Workshop für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von lateinamerikanischen Ombudseinrichtungen statt.
IOI-Vorstandssitzung in Namibia 2015	Ende September 2015 fand die jährliche Sitzung des IOI-Vorstandes in Windhuk, Namibia, statt. Zehn Ombudseinrichtungen aus Afrika, Asien, der Karibik und Lateinamerika wurden als neue Mitglieder willkommen geheißen, die finanzielle Förderung von Projekten in den einzelnen IOI Regionen wurde beschlossen. Der Hauptfokus der Sitzung lag auf der Frage, wie das IOI seinen Mitgliedern bestmögliche Unterstützung bieten kann, damit diese ihrer Rolle angesichts aktueller Herausforderungen umfassend ausüben können.
Kooperationsabkommen mit dem ICC (jetzt GANHRI)	Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, unterzeichnete das IOI 2015 in Genf ein Kooperationsabkommen mit dem Internationalen Koordinationskomitee für nationale Menschenrechtsinstitutionen (ICC). IOI-Generalsekretär Günther Kräuter nahm als Beobachter an einem Workshop zum ICC-Akkreditierungsprozess teil. 2016 wurde das ICC in „Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen“ (GANHRI) umbenannt.
Ombudsman under threat	Einer der Schwerpunkte im Jahr 2016 war die Unterstützung von Ombudsmen, die ihr Mandat unter besonders schwierigen Umständen ausüben. In einem vom katalanischen Ombudsman in Barcelona veranstalteten Workshop diskutierte der IOI Vorstand Strategien zur bestmöglichen Unterstützung der betroffenen Ombudsleute. Ein Aktionskatalog mit Richtlinien zur Unterstützung von „Ombudsman under threat“ wurde entwickelt.
Fact Finding Mission in Polen	Am Beispiel Polens zeigte sich 2016, welche Ausmaße die Bedrängnis einer Ombudseinrichtung selbst innerhalb der EU annehmen kann. Der polnische

Ombudsman sah sich mit dem Verlust der persönlichen Immunität sowie starken Budgetkürzungen konfrontiert, Mandat und Wirkungskreis der Institution wurden eingeschränkt. Im Juli 2016 entsandte das IOI daher eine Delegation zu einem Lokalaugenschein nach Warschau. Hauptbotschaft der IOI Delegation nach dieser Fact Finding Mission war die Kritik an den Einschränkungen des Wirkungskreises des Ombudsman und die Betonung der entscheidenden Bedeutung der Einrichtung für Demokratie und Menschenrechtsschutz in Polen. In einem abschließenden Bericht, der in einer Pressekonzferenz in Polen präsentiert und sowohl an das polnische Parlament als auch an nationale wie internationale Institutionen übermittelt wurde, betonte das IOI die enorme Wichtigkeit einer offenen Unterstützung der Ombudseinrichtung, verurteilte die persönlichen Angriffe gegen den Ombudsman und forderte die ausreichende Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen.

Ein weiterer Schwerpunkt war 2016 die IOI Weltkonferenz. Sie wurde 2016 erstmals in der asiatischen Region veranstaltet; als Gastgeber fungierte das Büro des Ombudsman von Thailand. Die Weltkonferenz stand unter dem Motto „Evolution des Ombudsman-Konzepts“. Die Plenarsitzungen und Workshops der dreitägigen Konferenz boten nicht nur eine hervorragende Gelegenheit Erfahrungen auszutauschen, sondern auch innovative Projekte aus der Praxis kennen zu lernen. Volksanwältin Dr. Brinek vertrat die österreichische VA bei dieser Veranstaltung und präsentierte die Zusammenarbeit der VA mit der Zivilgesellschaft. Volksanwalt Dr. Kräuter stellte im Rahmen eines Medienworkshops die ORF Sendung „Bürgeranwalt“ mittels eines eigens dafür in Kooperation mit dem ORF auf Englisch produzierten Videoclips vor.

IOI Weltkonferenz 2016
in Bangkok

Neben der jährlichen IOI Vorstandsitzung traf im Vorfeld der Konferenz auch die alle vier Jahre tagende IOI Generalversammlung zusammen. Die an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedsinstitutionen beschlossen einstimmig die Bangkok Deklaration, die zur Stärkung der Unabhängigkeit von Ombudsinstitutionen beitragen und den Schutz und die Förderung von Menschenrechten ins Zentrum der Aufgaben dieser Einrichtungen bringen soll. Der IOI Vorstand wählte darüber hinaus seinen Exekutivausschuss und damit Peter Tyndall (Irland) zum IOI Präsidenten, Diane Welborn (USA) zur 1. Vizepräsidentin, Chris Field (Australien) zum 2. Vizepräsidenten und Vidhavat Rajatanun (Thailand) zum Schatzmeister. Volksanwalt Dr. Kräuter gehört als Generalsekretär des IOI diesem Gremium ex-officio an.

IOI Generalversammlung 2016 und Wahl
des neuen IOI Exekutiv-
ausschusses

1.8.2 Internationale Zusammenarbeit

OSZE

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE-Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Ein von der OSZE (ODIHR) in Kooperation mit dem Europarat, dem UN-Hoch-

OSZE-Treffen

kommissariat für Menschenrechte und dem IOI organisiertes Expertentreffen brachte Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisation und aus der Wissenschaft Ende 2016 nach Warschau. Die teilnehmenden Expertinnen und Experten beleuchteten dabei internationale Standards zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Pluralität von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs). In seiner Eröffnungsrede illustrierte Volksanwalt Dr. Kräuter am Beispiel der IOI Fact Finding Mission in Polen (siehe S. 22), wie wichtig eine enge, internationale Vernetzung und Zusammenarbeit für betroffene NHRIs ist. Eine gemeinsame Erklärung wurde veröffentlicht.

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Coordinating Committee of NHRIs

Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), vertreten. Im März 2015 nahm Volksanwalt Dr. Kräuter sowohl als Volksanwalt als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil. Im Zuge des Treffens im Jahr 2016 wurde das ICC zur Global Alliance of NHRIs (GANHRI) umbenannt. Volksanwalt Dr. Kräuter leitete in seiner Funktion als IOI Generalsekretär eine vom IOI in Kooperation mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI) organisierte Diskussionsrunde, die Einblicke in die Arbeit von Ombudseinrichtungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes gab. Volksanwalt Dr. Kräuter nahm zudem die Gelegenheit wahr, sich mit Kate Gilmore, der stellvertretenden UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, auszutauschen.

Universelle Periodische Staatenüberprüfung

Im Rahmen der Universellen Periodischen Staatenüberprüfung (UPR) überprüft dieser Kontrollmechanismus des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen regelmäßig die Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten. Die zweite österreichische UPR durch den Menschenrechtsrat fand im November 2015 in Genf statt. Einen Monat zuvor konnten nationale Menschenrechtsinstitutionen und NGOs ihre Anliegen thematisieren. In seiner Präsentation unterstützte Volksanwalt Dr. Kräuter die Anliegen der heimischen Zivilgesellschaft. Er kritisierte unter anderem, dass Menschen mit Behinderung in Österreich immer noch kein ausreichend selbstbestimmtes Leben führen können. Aus aktuellem Anlass wurden auch menschenrechtsrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flucht von Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung diskutiert.

CAT Staatenprüfung

In regelmäßigen Abständen hat Österreich Staatenberichte über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen abzugeben. Im Rahmen der Staatenprüfung zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) befasste sich der „Antifolter-Ausschuss“ der UNO 2015 mit der Menschenrechtssituation in Österreich. Im Zuge dieser Überprüfung übermittelte die VA eine unabhängige Stellungnahme zur Umsetzung der Antifolterkonvention in Österreich an das Büro des Hohen Kom-

missars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR).

Zusätzlich erhielt die VA als Nationale Menschenrechtsinstitution im November 2015 die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den internationalen Expertinnen und Experten des „Antifolter-Ausschusses“ der Vereinten Nationen die Menschenrechtslage in Österreich zu erläutern. In seinen Ausführungen konnte Volksanwalt Dr. Kräuter dem zuständigen Ausschuss von erfreulichen Fortschritten (Abschaffung von Netzbetten in Psychiatrie, gesetzliche Klarstellung des Folterbegriffs etc.) berichten. Er zeigte aber auch die Defizite im Menschenrechtsschutz auf wie fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten in Haftanstalten oder die Verschreibung von sedierenden Medikamenten in Pflegeheimen.

Volksanwalt präsentiert Situation vor Ausschuss in Genf

Die erste unabhängige UN-Expertin für die Einhaltung der Rechte älterer Menschen, Frau Dr. Kornfeld-Matte, besuchte im Zuge eines Aufenthalts in Österreich auch die VA, um sich über die Lage älterer Menschen zu informieren. Das Mandat der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte von älteren Personen wurde vom UN-Menschenrechtsrat 2013 neu geschaffen.

UN-Expertin für Rechte von älteren Menschen

Im April 2016 empfing die VA den Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen; Zeid Ra'ad Al Hussein, zu einem Arbeitsgespräch. Einführend sprach Volksanwältin Dr. Brinek über die Aufgaben der VA, der thematische Schwerpunkt des Treffens lag jedoch auf Asyl- und Migrationsthemen, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, rechtspopulistische Bewegungen in Europa und gegenwärtige Bedrohungen von Menschenrechtsvertreterinnen und -vertretern weltweit.

UN-Hochkommissar für Menschenrechte zu Besuch

Als NHRI und akkreditiertes Mitglied von GANHRI pflegt die VA – auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates – einen aktiven und engen Kontakt mit regionalen Netzwerken nationaler Menschenrechtsinstitutionen; allen voran dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

Europäisches NHRI Netzwerk (ENNHRI)

Anfang 2016 veranstaltete ENNHRI in Thessaloniki einen Workshop zur Flüchtlings- und Migrationskrise. Ombudseinrichtungen aus den Ländern der sogenannten „West-Balkan-Route“ diskutierten die Wichtigkeit der Einhaltung von Menschenrechten von Menschen auf der Flucht. Aufbauend auf die Belgrad-Deklaration von 2015 wurde in Thessaloniki ein konkreter Aktionsplan für Ombudsinstitutionen erarbeitet und vorgestellt. Das Thema der Flüchtlings- und Migrationsbewegungen beherrschte auch eine weitere Konferenz, die von IOI und ENNHRI in Tirana organisiert wurde und sich mit den Aufgaben und der Verantwortung von Ombudseinrichtungen in Zeiten von erhöhten Migrationsbewegungen befasste.

Konferenzen zu Flüchtlings- und Migrationsthemen

An der Diskussion beteiligten sich neben den geladenen Ombudsleuten auch Expertinnen und Experten des Europarats, der EU und des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte. Volksanwalt Dr. Kräuter betonte in seinem Redebeitrag, dass die Herausforderungen dieser erhöhten Migrationsbewegung nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit bewältigt werden könnten.

Tirana Deklaration

Die intensiven Gespräche resultierten in einer gemeinsamen „Tirana Deklaration“, in der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu bekennen, in Zukunft ihre Anstrengungen in Bezug auf Menschen auf der Flucht weiter zu intensivieren und sich noch mehr im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und populistische Agitation zu engagieren.

ENNHRI General-
versammlung

Im Oktober 2016 nahm Volksanwalt Dr. Kräuter an der jährlichen Sitzung des Europäischen NHRI-Netzwerkes (ENNHRI) in Zagreb teil. Als Leiter einer der Diskussionsrunden zum Thema „Menschenrechte in einem Klima von Sicherheit und Angst“ betonte er, dass neue Sicherheitsmaßnahmen nicht zu einer Reduktion der persönlichen Freiheit führen dürften. Das Treffen diene auch dazu, eine offizielle Unterstützungserklärung für den unter politischem Druck stehenden polnischen Ombudsman zu unterzeichnen.

Europarat

CPT feiert 25-jähriges
Jubiläum

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) beging 2015 sein 25-jähriges Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jahrestages fand eine Konferenz in Straßburg statt, an der neben Entsandten aus nahezu allen 47 Mitgliedsstaaten auch Vertreterinnen und Vertreter der VA teilnahmen. Unter dem Titel „The CPT at 25: taking stock and moving forward“ wurde die bisherige Prüftätigkeit des CPT reflektiert und zukünftige Entwicklungen und Strategien diskutiert.

Kinderrechtekonferenz
in Paris

Eine vom Europarat in Kooperation mit dem Europäischen Netzwerk der Ombudsleute für Kinder und dem Büro des französischen Ombudsmannes 2016 veranstaltete Konferenz beschäftigte sich mit der besonders schutzbedürftigen Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Unter dem Motto „Kinder auf der Flucht: Schutz und Zukunft von flüchtenden Kindern – eine Herausforderung für Europa“ diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie der unmittelbare Schutz von flüchtenden und unbegleiteten Kindern sichergestellt werden und die entsprechenden Asyl- und Einwanderungsverfahren verbessert und beschleunigt werden kann.

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Twinning Projekt
Mazedonien

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning Projekt der europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ermöglichte die VA 2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen tiefgreifenden Erfahrungsaustausch mit den mazedonischen Kolleginnen und Kollegen. Das Projekt zielt auf die Stärkung der Kapazitäten der Ombudsmann-Einrichtung ab und versucht sicherzustellen, dass diese ihr Mandat zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten besser ausüben kann.

Im Juli 2015 erfolgte ein einwöchiger Studienbesuch der mazedonischen Delegation in der VA, im Zuge dessen sich die mazedonischen Gäste über die sensiblen Probleme informierten, die sich im Zuge eines Asylverfahrens ergeben können. Die mazedonische Delegation bekam außerdem die Möglichkeit, die Kommissionen des österreichischen NPM bei Besuchen in einem PAZ, in einer Erstaufnahmestelle und in einer Polizeidienststelle zu begleiten. Die mazedonische Ombudseinrichtung begleitet von Expertinnen und Experten der VA untersuchte im Herbst die Verhältnisse in Alters- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ende des Jahres besuchte Volksanwältin Brinek gemeinsam mit ihrem mazedonischen Amtskollegen die Grenzübergangsstelle in Gevgelija und die abgezaunten Lager, in denen Flüchtlinge auf die Weiterreise in den Norden Europas warteten.

Gemeinsame Besuche
vor Ort

Im November 2015 nutzte die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly einen Aufenthalt in Österreich zu einem Besuch in der VA. In einer gemeinsamen Pressekonferenz forderten Frau O'Reilly und Volksanwalt Kräuter mehr Transparenz in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA.

Pressekonferenz mit
EU-Ombudsfrau

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kräuter besuchten sowohl 2015 als auch 2016 die Konferenzen des Europäischen Verbindungsnetzwerkes der Bürgerbeauftragten. Die Konferenz 2015 war dem Thema „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“ gewidmet, 2016 waren die Kernthemen die Situation der Flüchtlinge sowie die Transparenz innerhalb der EU-Institutionen im Bereich Lobbying. Volksanwalt Dr. Kräuter erläuterte als Teilnehmer des Podiums Österreichs Standpunkte zum Thema Flüchtlinge.

Europäisches
Verbindungsnetzwerk

Mit der in Wien ansässigen EU-Grundrechteagentur (FRA) fand 2016 ebenfalls reger Austausch statt. Volksanwalt Dr. Kräuter empfing den Direktor der FRA zu einem Arbeitsgespräch, und Expertinnen der VA nahmen an diversen Treffen und Konferenzen der FRA teil.

FRA Direktor besucht
VA

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Aufgrund der großen Migrationsbewegungen in Europa lud der serbische Ombudsmann im November 2015 zu einer Konferenz nach Belgrad, um die Rolle der Ombudsmann-Einrichtungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen in dieser Situation zu beleuchten. Volksanwalt Kräuter hatte bei der Konferenz eine aktive Rolle als Moderator und Redner. 32 Institutionen verabschiedeten die „Belgrad Deklaration“ mit dem Bekenntnis, sich für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen besonders stark zu machen.

Belgrad Konferenz
Menschenrechte und
Migration

Im Berichtszeitraum empfing die VA Besuche aus zahlreichen Ländern. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kamen die neue Volksanwältin Südtirols, eine Delegation der taiwanesischen Control Yuan sowie eine Dele-

Bilaterale Besuche in
der VA

gation aus Thailand. Gespräche führten die Mitglieder der VA 2015 mit einer Delegation des kirgisischen Zentrums zur Verhütung von Folter, mit Vertreterinnen und Vertretern der interministeriellen Menschenrechtskommission aus Marokko, mit einer Gruppe der südkoreanischen Anti-Korruptions-Einrichtung und einer Delegation der ukrainischen Ombudsmanninstitution. Engere Kontakte konnte die VA im Berichtszeitraum mit dem albanischen Ombudsmann, der Ombudsfrau von Kroatien und ihrer Amtskollegin aus Tschechien und dem neu gewählten polnischen Ombudsmann knüpfen. Im April 2016 besuchte die serbische Gleichbehandlungsbeauftragte die VA. Im Mittelpunkt des Gesprächs, an dem auch Behindertenanwalt Dr. Buchinger teilnahm, stand vor allem die Alten- und Pflegebetreuung. Eine Delegation der Institution des Ombudsmann von Kirgistan nutzte 2016 einen Wien-Aufenthalt ebenso zu einem Besuch in der VA wie eine Delegation aus Sri Lanka, die vom Minister für Parlamentsreformen und Medien angeführt wurde.

Nationaler Präventionsmechanismus

Die internationalen Aktivitäten im Rahmen der präventiven Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus werden in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ 2015 und 2016 näher dargestellt.

2 Prüftätigkeit

2.1 Denkmalschutz

2.1.1 Lange Verfahrensdauer – Stadt Hallein

Am 8. Dezember 2015 stellte ein Bauwerber einen Antrag auf Abgeltung seiner Mehrkosten im Sinne des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes (Sbg OSchG).

Seinem Schreiben legte er eine Aufstellung von Rechnungen, Rechnungskopien, Zahlungsbestätigungen, eine Aufstellung geschätzter Mehrkosten, einen aktuellen Grundbuchsauszug sowie den Einreichplan bei und ersuchte um umgehende Rückmeldung, falls noch weitere Unterlagen benötigt würden.

Antrag nach dem
Sbg OSchG

Zunächst erhielt der Antragsteller gar keine Antwort. In der Folge wurde ihm – kommentarlos – eine Kopie des Protokolls einer Sitzung der Sachverständigenkommission für den Ortsbildschutz der Stadt Hallein zugesandt. Ohne vorangegangenes schriftliches Angebot wurde ihm – wieder kommentarlos – ein Betrag für den Einbau seiner Holzfenster überwiesen.

Da der Halleiner keine Rückmeldung, insbesondere – trotz seines schriftlichen Antrages und der Überweisung – keinen Bescheid nach dem Sbg OSchG erhielt, wandte er sich an die VA.

Auf das Schreiben der VA vom 11. Februar 2016 hin erteilte die Stadtgemeinde Hallein dem Antragsteller schließlich am 22. Februar 2016, somit zweieinhalb Monate nach seiner Antragstellung und unter Setzung einer lediglich zweiwöchigen Frist zur Mängelbehebung und dem Hinweis auf sonstige Zurückweisung, einen Verbesserungsauftrag. Der Antragsteller wurde aufgefordert, sämtliche im Sbg OSchG genannten Unterlagen nachzureichen.

Verbesserungsauftrag
nach zweieinhalb Mo-
naten

Die VA beanstandete, dass der Verbesserungsauftrag an den Antragsteller nicht unverzüglich, wie nach dem AVG vorgesehen, sondern erst zweieinhalb Monate später und lediglich aufgrund der Nachfrage der VA erteilt wurde.

Der Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Vorgaben des AVG war als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren.

Verstoß gegen AVG

Da der Antragsteller auch in der Folge keinen Bescheid nach dem Sbg OSchG erhielt, wandte er sich schließlich auch wegen Säumnis der Stadt Hallein an die VA.

Seitens des Bauamtes wurde betont, dass die VA aufgrund des laufenden Verfahrens und des Überganges der Entscheidungsfrist auf die Berufungsbehörde aufgrund eines Devolutionsantrags nicht zuständig sei.

Die VA verwies auf den Inhalt der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen und die jahrzehntelang geübte und in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht beanstandete Praxis, Beschwerden wegen Säumnis der Behörden auch dann

zuzulassen, wenn ein Devolutionsantrag noch offensteht bzw. ein solcher bereits erhoben wurde. Andernfalls könnte der Missstand der langen Verfahrensdauer an sich nie bekämpft werden, zumal durch den Devolutionsantrag lediglich die Erlassung eines Bescheides erzwungen, nicht jedoch die eingetretene Verzögerung an sich beanstandet werden kann.

Verletzung der
behördlichen
Entscheidungspflicht

Die Tatsache, dass über den Antrag des Halleiners vom 8. Dezember 2015 neun Monate später immer noch nicht entschieden wurde, war als weiterer Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren.

Die VA betonte, von keiner weiteren Säumnis der aufgrund des Devolutionsantrages nunmehr zuständigen Stadtgemeindevertretung auszugehen, wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass gemäß dem AVG über Anträge von Parteien ein Bescheid ohne unnötigen Aufschub zu erlassen ist.

Einzelfall: VA-BD-DMS/0004-B/1/2016

2.2 Gemeinderecht

2.2.1 Missachtung der Vorgaben des Veranstaltungsgesetzes – Gemeinde Ramingstein

Ein Salzburger wandte sich an die VA und beklagte sich über Licht- und Lärmbeeinträchtigungen aus dem Betrieb eines Eishockeyplatzes und eines Fußballplatzes in seiner Nachbarschaft. Auch würden auf den Sportplätzen immer wieder andere Veranstaltungen, wie z.B. Silvesterveranstaltungen und Eisdiscos, stattfinden, die zu entsprechenden Belästigungen führen.

Beeinträchtigungen durch Veranstaltungen in Nachbarschaft

Die VA befragte daraufhin die Gemeinde, ob für die Veranstaltungen eine Veranstaltungsstättenbewilligung vorliege bzw. ob und welche einzelnen Veranstaltungen gemäß Sbg Veranstaltungsgesetz beim Bürgermeister als zuständiger Behörde ordnungsgemäß angemeldet wurden.

In ihrer Stellungnahme wies die Gemeinde darauf hin, dass am Sportplatzgelände von Ramingstein (Fußballplatz, Eishockeyplatz und Skisprungschanze) normalerweise ausschließlich sportliche Veranstaltungen stattfinden. Bislang liege keine Veranstaltungsstättengenehmigung gemäß Veranstaltungsgesetz vor.

Keine Genehmigung als Veranstaltungsstätte

Eine Anmeldung gemäß Veranstaltungsgesetz erfolgte bislang nur für das 125-jährige Jubiläumsfest der TMK Ramingstein und den jährlichen Silvesterfackellauf. Bei den abgehaltenen Sportveranstaltungen handle es sich aus Sicht der Gemeinde um den normalen Sportbetrieb, der zwar zu erhöhtem Lärmaufkommen führen kann, jedoch veranstaltungsrechtlich nicht relevant sei.

Anmeldung bislang nur für einzelne Veranstaltungen

Dazu war seitens der VA festzuhalten, dass gemäß Veranstaltungsgesetz auch sportliche Wettkämpfe unter den Begriff „Öffentliche Veranstaltung“ fallen. Das Veranstaltungsgesetz sieht eine Anmeldepflicht für alle nicht bewilligungspflichtigen öffentlichen Veranstaltungen vor. Davon ausgenommen sind nur bestimmte Veranstaltungen, die entweder in Gastgewerbebetrieben oder in nach dem Veranstaltungsgesetz genehmigten Veranstaltungsstätten stattfinden.

Da eine Genehmigung als Veranstaltungsstätte weder für den Fußballplatz noch für den Eishockeyplatz vorliegt, unterliegt die Abhaltung sämtlicher Sportveranstaltungen jedenfalls der Anmeldepflicht. Die Sportveranstaltungen wären daher jedenfalls spätestens drei Tage vor deren Abhaltung beim Bürgermeister als zuständige Behörde anzumelden gewesen. Dies ist, wie den Ausführungen der Gemeinde zu entnehmen war, aber niemals erfolgt.

Auch Sportveranstaltungen sind anmeldepflichtig

Die Überwachungspflicht für anmeldepflichtige Veranstaltungen gemäß Veranstaltungsgesetz obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

Keine verwaltungspolizeilichen Maßnahmen

Misstand Da die Gemeinde keine verwaltungspolizeilichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verpflichtung gegenüber dem Betreiber des Sportplatzes getroffen hat, war von der VA diesbezüglich ein Misstand in der Verwaltung der Gemeinde Ramingstein festzustellen.

Einzelfall: VA-S-G/0004-B/1/2015

2.3 Gewerbe- und Energiewesen

2.3.1 Investitionszuwachsprämie

Ein Steuerberater wandte sich an die VA und beschwerte sich über die Richtlinie des Landes Salzburg für die Investitionszuwachsprämie 2015 – 2016. Diese lege Steuerberaterinnen und Steuerberatern Verpflichtungen auf, die nicht von ihrem Tätigkeitsumfang umfasst seien. Sie müssten Förderungsanträge ihrer Klientinnen und Klienten unterfertigen und mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass für das Vorhaben alle behördlichen Genehmigungen vorlägen.

Mitwirkungspflicht von Steuerberatern

Das Amt der Sbg LReg berichtete, dass es der Wunsch sowohl des Wirtschaftsressorts als auch der Interessenvertretungen der Salzburger Unternehmen gewesen sei, das Förderungsprogramm mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand neu zu gestalten.

Diese Berufsgruppen seien eingebunden worden, um den behördlichen Arbeits- und Prüfaufwand so gering wie möglich zu halten. Schon im Förderungsantrag müssten die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die Werte der in den letzten drei Jahren durchschnittlich neu aktivierten Anschaffungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens mit Unterschrift bestätigt werden. Dadurch könne auf die Vorlage und Prüfung von Jahresabschlüssen samt Anlagenverzeichnissen sowie Rechnungen und Zahlungsbelegen für die Projektkosten verzichtet werden.

Verwaltung sollte entlastet werden

Es sei jedoch nicht beabsichtigt gewesen, dass die Steuerberaterinnen und Steuerberater bzw. Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit jener Unterlagen bzw. Informationen bestätigen, die von ihrem Berufsumfang nicht gedeckt seien (z.B. Vorliegen der behördlichen Genehmigungen für die Projektumsetzung etc.).

Aufgrund des Einschreitens der VA erfolgte eine Änderung im Antragsformular, mit der die Unklarheiten beseitigt werden konnten.

Klarstellung im Antragsformular

Einzelfall: VA-S-GEW/0003-C/1/2015, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2130/16-2015

2.3.2 Vorschreibung einer früheren Sperrstunde – Stadt Salzburg

Die VA erlangte Kenntnis von einem bei der Allgemeinen Berufungskommission seit November 2015 anhängigen Rechtsmittelverfahren zur Vorverlegung der Sperrstunde.

Beschwerden bei der VA seit zehn Jahren

Die Anrainerinnen und Anrainer der betroffenen Lokale sind seit Jahren nächtlichen Lärmbelästigungen durch die Gäste ausgesetzt. Selbst angesichts des notwendigen, umfangreichen Ermittlungsverfahrens stellt eine solche Verzögerung jedenfalls einen Missstand im Bereich der Verwaltung dar.

Die Berufungskommission erließ den Berufungsbescheid nach beinahe zweijähriger Verfahrensdauer schließlich im August 2017. Die Berufungen wurden abge-

Berufung: Zweijährige Verfahrensdauer

wiesen. Ob diese Entscheidung der lärmgeplagten Anrainerschaft eine Verbesserung bringt, bleibt aber abzuwarten.

Einzelfall:VA-BD-WA/0127-C/1/2015, Stadt Sbg MD/00/46895/2016/011

2.4 Landesamtsdirektion

2.4.1 Entgeltdiskriminierung einer Landesbediensteten

Eine im Verwaltungsbereich ehemals tätige Landesbedienstete beschwerte sich nach ihrer Pensionierung über eine finanzielle Schlechterstellung im Vergleich zu männlichen Kollegen.

Die VA stellte fest, dass tatsächlich Unterschiede zwischen der Betroffenen und einer männlichen Vergleichsperson bei Gehalt und Arbeitsbedingungen bestanden.

Beide miteinander verglichenen Dienststellen waren in den Wintermonaten geschlossen und beide Bediensteten hatten einen Sondervertrag mit dem Land. Während der männliche Kollege die gesamte Zeit vollbeschäftigt war, war die Frau in den Wintermonaten teilbeschäftigt und musste ihren Jahresurlaub auch primär im Winter konsumieren. Lediglich am Schluss des Beschäftigungsverhältnisses war auch sie ganzjährig vollbeschäftigt.

Unterschiedliches
Beschäftigungsausmaß

Das Gehalt der Landesbediensteten blieb über elf Dienstjahre hinweg unverändert und wurde erst in den letzten eineinhalb Dienstjahren zweimal erhöht. Im Gegensatz dazu wurde das Gehalt der männlichen Vergleichsperson bereits nach fünf Dienstjahren wesentlich und nach weiteren sechs bzw. sieben Dienstjahren weitere Male erhöht.

Unterschiedliche Ge-
haltsentwicklung

Auch die unterschiedliche Entwicklung bei den zusätzlichen Entgeltleistungen (Prämien etc.) der Vergleichsperson ist auffällig. Während die männliche Vergleichsperson regelmäßig zusätzliche Entgeltleistungen trotz Überstundenpauschale erhielt, bezog die Betroffene, abgesehen vom ersten Dienstjahr, zehn Dienstjahre lang keine zusätzlichen Entgelte. Erst im letzten halben Jahr vor der Pensionierung erhielt sie relativ hohe zusätzliche Entgeltleistungen.

Unterschiede bei zu-
sätzlichen Entgeltlei-
stungen

Das Land Salzburg begründete die Ungleichbehandlung mit einem größeren Aufgaben- und Verantwortungsbereich der männlichen Vergleichsperson, allerdings ohne Bekanntgabe näherer Informationen.

Aus den Angaben sowie den übermittelten Unterlagen der Behörde sind allenfalls Unterschiede zwischen den Einstiegsgehältern zu erklären, nicht jedoch die unterschiedliche Entwicklung der Gehälter und die zusätzlichen Entgeltleistungen im Laufe der Dienstjahre.

Ein sachlicher Grund für diese wesentlichen Unterschiede beim Beschäftigungsausmaß, bei der Gehaltsentwicklung und Ausschüttung zusätzlicher Entgeltleistungen ist weder aus der Stellungnahme des Landes noch aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich. Es liegt daher ein Missstand in der Verwaltung vor.

VA stellt Missstand fest

Einzelfall: VA-S-LAD/0003-A/1/2016; Zl. 20001-VA/2443/11-2017

2.4.2 Novelle des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes

Kommission lehnt Prüfung zu Unrecht ab

Die beim Amt der Sbg LReg eingerichtete Gleichbehandlungskommission für die Landesverwaltung lehnte eine Prüfung eines Falles einer pensionierten Landesbediensteten ab (vgl. 2.4.1). Eine ehemalige Bedienstete falle nicht in den Anwendungsbereich des S.GBG. Die VA kritisierte diese Ablehnung und regte eine Änderung des S.GBG – auch wegen anderer gesetzlicher Unklarheiten – an.

Die VA wies bereits im Sbg Bericht 2013/14 (S. 37) auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse der Parteien und allfälligen Geheimhaltungsinteressen der Gleichbehandlungskommission hin. Anlassfall war eine Beschwerde, in der einer Betroffenen von Seiten der Gleichbehandlungskommission keine Ergebnisse der amtswegigen Ermittlungen und Beweisaufnahmen zur Kenntnis gebracht und daher auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden waren. Die VA forderte Klarheit im Rahmen einer Novelle des S.GBG.

Gesetzliche Klarstellung zur Verschwiegenheit

Eine solche Klarheit brachte die sich im Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes gerade in Begutachtung befindliche Novelle. Als Kompromiss wird nunmehr vorgeschlagen, die Kommission selbst entscheiden zu lassen, welche Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens der jeweils anderen Verfahrenspartei mitgeteilt werden. Die beteiligten Parteien sollen jene Informationen erhalten, die keine Beeinträchtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter bewirken können.

Anwendungsbereich weiterhin zu eng

Der vorliegende Entwurf sieht auch eine Änderung beim Anwendungsbereich des S.GBG vor, die jedoch aus Sicht der VA zu eng gefasst ist.

Anlassfall ist der Antrag einer bereits pensionierten ehemaligen Landesbediensteten auf Erstattung eines Gutachtens zur Prüfung einer Diskriminierung beim Entgelt und bei den sonstigen Arbeitsbedingungen, der von der Gleichbehandlungskommission wegen der bereits eingetretenen Pensionierung der Frau abgelehnt worden war (vgl. 2.4.1). Nach Ansicht der VA erfolgte die Ablehnung zu Unrecht, da auch pensionierte bzw. ehemalige Bedienstete vom Gesetz umfasst sind. Auch in anderen Bereichen des Gleichbehandlungsrechts (z.B. die für den öffentlichen Bundesdienst zuständige Bundesgleichbehandlungskommission) sind ehemalige Bedienstete, auch wenn sie sich in Pension befinden, antragslegitimiert.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll das S.GBG nun nicht nur für Personen gelten, die in einem aufrechten Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen, sondern künftig auch für Personen, die Ansprüche aus der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses geltend machen.

VA empfiehlt Ausweitung

Die VA begrüßt grundsätzlich das Bemühen um eine gesetzliche Klarstellung, kritisiert aber die Umsetzung. Die geplante Änderung ist zu eng gefasst, da sie nur Diskriminierungen ehemaliger Bediensteter bei der Beendigung des

Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses einbezieht, nicht aber Ereignisse, die davor liegen (z.B. Diskriminierungen beim Entgelt, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen, Belästigungen).

Im Zuge des Prüfungsverfahrens teilte die Behörde der VA auch mit, dass die Gleichbehandlungskommission nach ihrer Neukonstituierung über keinerlei Akten aus der Zeit vor der Neukonstituierung verfügt. Diese konnten daher auch nicht mehr geprüft werden. Die VA empfiehlt, in Zukunft für eine sorgfältige Aufbewahrung der Akten zu sorgen.

Einzelfälle: VA-S-LAD/0001-A/1/2014; Zl. 20001-VA/2345/18-2015; und VA-S-LAD/0003-A/1/2016; Zl. 20001-VA/2443/11-2017

2.4.3 Katastrophenmanagement des Landes Salzburg

Herr N.N. beanstandete bei der VA, dass das Land Salzburg seine Beschwerde über Missstände bei einer Katastrophenbewältigung nicht behandelt habe.

Im Oktober 2014 sei es im Pinzgau wegen massiver Schneefälle zu Behinderungen im Straßenverkehr, stundenlangen Stromausfällen und Unterbrechungen der Telefonverbindungen gekommen. Herr N.N. kritisierte in einem Schreiben an das Amt der Sbg LReg die mangelhafte bzw. fehlende Öffentlichkeitsarbeit in dieser Krisensituation. Nach zweimaliger Urgenz habe ihn das Amt der Sbg LReg nur darüber informiert, dass sein Schreiben an die zuständige BH Zell am See weitergeleitet worden sei. Danach habe er nichts mehr gehört.

Erst nach Einschreiten der VA klärte sich der Grund für die Nichtbeantwortung des Beschwerdeschreibens: Die Abteilung 4 (Lebensgrundlagen und Energie) des Amtes der Sbg LReg habe das Schreiben an das Referat Katastrophenschutz und dieses – nach der ersten Urgenz – an die Rufbereitschaft des Referates Katastrophenschutz sowie an die BH Zell am See und die Salzburg AG zur Rückmeldung weitergeleitet.

Die gesammelten Erhebungsergebnisse erhielten nur die befassen Regierungsbüros. Die Fachabteilung teilte der VA mit, sie habe „keine Zuständigkeit dafür erkannt, unmittelbar mit dem Beschwerdeführer in Kontakt zu treten“.

BH Zell/See sichtet
eigens eingerichtetes
Postfach nicht

Die zweite Urgenz leitete die Abteilung 4 zwar an die BH Zell am See weiter. Als Mailadresse verwendete sie aber nicht das offizielle Postfach der BH Zell am See oder der Gruppe Sicherheit, sondern ein von der BH ausschließlich für den Zeitraum aktueller Katastropheneinsätze eingerichtetes Postfach. Die BH Zell am See habe dieses spezielle Postfach nach Beendigung des Katastropheneinsatzes nicht mehr gesichtet.

Die Einrichtung einer speziellen E-Mail-Adresse für Katastropheneinsätze verliert aus Sicht der VA völlig den damit verfolgten Sinn, wenn das Postfach nicht oder nicht regelmäßig gesichtet wird. Die Stabsstelle Katastrophenschutz

Land möchte künftig
direkt informieren

des Amtes der Sbg LReg forderte die BH Zell am See auf, dieses E-Mail-Postfach gänzlich zu löschen. Außerdem beabsichtigt die Stabsstelle Katastrophenschutz, Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer künftig direkt über Ergebnisse zu informieren.

Einzelfall: VA-S-GEW/0002-C/1/2015, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2387/5-2015

2.5 Landes- und Gemeindestraßen

2.5.1 Straßenstück als „herrenloses Gut“ – mangelnde Veranlassungen der Gemeinde Elsbethen

Ein Salzburger wandte sich an die VA und berichtete, dass ein Teil der Zufahrtsstraße zu seinem Haus und sechs weiteren Objekten herrenloses Gut wäre, da die Erben diesen nach dem Ableben der bisherigen Eigentümerin nicht in ihr Eigentum übernommen haben.

Straßenteil als „herrenloses Gut“

Nachdem sich in dem Straßenteil diverse Einbauten befinden und ein verbüchertes Leitungsrecht sowie diverse Geh- und Fahrrechte bestehen, scheint ein Nachbarschaftsstreit aufgrund der vorliegenden Situation vorprogrammiert.

Die VA wandte sich an den Bürgermeister der Gemeinde Elsbethen, insbesondere mit der Frage, ob gegenständlicher Straßenteil aufgrund der bestehenden Situation ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden könnte.

Die Gemeinde teilte dazu mit, dass „die Gemeinde Elsbethen in den letzten 20 Jahren keine Privatstraße übernommen hat und deshalb kein Anlass besteht, diese, in einem schlechten Zustand befindliche Privatstraße ins öffentliche Gut zu übernehmen“.

Gemeinde verweigert Übernahme ins öffentliche Gut

Rechtlich ist dazu auszuführen, dass das Sbg BGG die Widmung von Grundflächen für den öffentlichen Verkehr festlegt. Demnach hat der Grundeigentümer im Falle einer Bauplatzerklärung für die Anlage neuer oder für die Verbreiterung bestehender öffentlicher Verkehrsflächen als Privatstraßen die erforderlichen Grundflächen dem öffentlichen Verkehr dauernd zu widmen und die Straßenherstellung auf seine Kosten zu bewirken.

Eine derartige privatrechtliche Widmungserklärung haben die damaligen Eigentümer der Parzelle 121/1 am 11. Mai 1973 abgegeben.

Rechtlich hat die dauernde, nicht widerrufbare Widmung einer Privatstraße für den öffentlichen Verkehr zur Folge, dass der öffentliche Verkehr von der Benützung der Privatstraße danach nicht mehr ausgeschlossen werden darf. Die Erklärung hat dingliche Wirkung. Diese Wirkung bleibt nach der Judikatur auch aufrecht, wenn der Eigentümer in Folge sämtliche Bauparzellen, die zum Bauplatz erklärt wurden, veräußert.

Das Sbg LStG regelt die dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen. Danach dient eine Privatstraße dann dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nicht durch äußere Kennzeichen (Abschränkungen, ausdrückliches Benützungsverbot usw.) diesen Verkehr ausschließt. Eine solche Ausschließung darf soweit nicht erfolgen, als die Privatstraße durch den Grundeigentümer für den allgemeinen Verkehr dauernd gewidmet wurde.

Eine derartige Widmung liegt – wie zuvor dargestellt – vor. Sie verbietet es demnach dem (aktuellen) Eigentümer, den Gemeingebrauch zu behindern oder zu unterbinden.

Gemäß dem Sbg LStG hat die Straßenrechtsbehörde festzustellen, ob einer Straße oder einem Straßenteil eine Verkehrsbedeutung zukommt, die der einer Gemeindestraße oder einer öffentlichen Interessentenstraße entspricht.

Verfahren auf Antrag
der Eigentümer oder
von Amts wegen

Ein solches Verfahren konnte 1973 nur vom Eigentümer der Privatstraße beantragt werden. Seit 2001 kann ein derartiges Verfahren auch von Amts wegen eröffnet werden.

Liegt eine solche Feststellung vor, so ist die Privatstraße als Gemeindestraße zu übernehmen bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Interessentenstraße zu erklären.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage wandte sich die VA abermals an die Gemeinde und ersuchte u.a. um Durchführung eines Verfahrens gemäß LStG von Amts wegen, um zu klären, ob dem Straßenteil eine entsprechende Verkehrsbedeutung zukommt.

Die Gemeinde Elsbethen teilte der VA dazu mit, dass ein amtswegiges Verfahren nicht eingeleitet werden wird, weil die Parzelle offensichtlich von einzelnen Anrainern betreut wird und daher davon ausgegangen werden kann, dass es einen oder mehrere Straßenerhalter gibt, die einen entsprechenden Antrag stellen können.

Die VA wandte sich in weiterer Folge an das Amt der LReg als Aufsichtsbehörde und verwies diese auf die einschlägige Entscheidung des VwGH vom 22.01.2015, Zl. 2013/06/0091, wonach Anrainer, die die Schneeräumung und Erhaltung der Straße besorgen, als „Straßenerhalter“ gelten. Werden über einen gewissen Zeitraum hin Verpflichtungen der Straßenverwaltung übernommen, ist davon auszugehen, dass schlüssig ein Vertrag zustande kommt.

Antrag durch „Stra-
ßenerhalter“

Nachdem davon auszugehen sein wird, dass im gegenständlichen Fall eine Interessentenstraße vorliegt und ein Vorgehen gegen die Mehrheit der Interessen der zukünftigen Interessenten nicht sinnvoll erscheint, schlug die Aufsichtsbehörde vor, dass ein entsprechender Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens von der Basis der Mehrheit der künftigen Interessenten getragen sein sollte.

Dem Betroffenen wurde daher geraten, gemeinsam mit den anderen künftigen Interessenten einen solchen Antrag bei der Behörde zu stellen, um in absehbarer Zeit eine Lösung zu erreichen.

Misstand

Gleichzeitig war jedoch seitens der VA ein Misstand in der Verwaltung festzustellen. Auch wenn das Gesetz mehrere Vorgehensweisen vorsieht, darf von einer guten Verwaltung erwartet werden, dass sie sich umgehend um eine Lösung bemüht, wenn ein Problem bekannt ist. Auch muss die Gemeinde im gegenständlichen Fall nicht damit rechnen, dass Kosten auf die öffentliche Hand überbunden werden, da die Straßenrechtsbehörde von Amts wegen eine Straßengenossenschaft bilden kann. Weshalb sich die Behörde im gegenständli-

chen Fall dennoch weigerte, ein Verfahren von Amts wegen zu führen, konnte seitens der VA nicht nachvollzogen werden.

Einzelfall: VA-S-LGS/0002-B/1/2016; Amt der Salzburger Landesregierung
20001-VA/2437/4-2016; Gemeinde Elsbethen 229/1/2016

2.6 Polizei- und Verkehrsrecht

2.6.1 Ersatzfreiheitsstrafe wegen offener Verfahrenskosten

Herr N.N. beging in mehreren Bundesländern Verkehrsdelikte. Da er die Verkehrsstrafen nicht bezahlte, ersuchten die anderen Bezirkshauptmannschaften die BH Sbg-Umgebung um Vollziehung der Strafen.

Zahlung auf
Verfahrenskosten
angerechnet

Die BH Sbg-Umgebung forderte Herrn N.N. zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafen auf, weshalb Herr N.N. die Strafen beglich. Am Zahlschein vermerkte er allerdings neben der Strafverfügungsnummer, dass er nur die Strafe selbst und nicht die Nebengebühren zahlen wolle. Als er erneut eine Aufforderung zum Antritt der um den Einzahlungsbetrag reduzierten Ersatzfreiheitsstrafen erhielt, wandte er sich an die VA.

Die BH Sbg-Umgebung teilte der VA mit, dass sie nach den Abstattungsrichtlinien aller Bezirkshauptmannschaften Salzburgs mit der Zahlung zuerst die offenen Verfahrens- und Exekutionskosten getilgt habe. Die Strafen seien daher nicht vollständig bezahlt gewesen, weshalb die BH die Ersatzfreiheitsstrafe angedroht habe.

Zum Vermerk auf den Zahlscheinen „Nur Strafbetrag ohne Nebenkosten“ teilte die BH mit, dass sie die Einzahlungen zwar den jeweiligen Strafverfügungen zuordnen habe können. Die Vermerke auf den Einzahlungsbelegen würden aber nicht mitübertragen, weshalb die BH den Wunsch des Herrn N.N. auf primäre Bezahlung des Strafbetrags nicht registriert habe.

Änderung der Abstat-
tungsrichtlinien

Die VA stellte fest, dass die Beschwerde berechtigt ist. Mit einer Zahlung sollten primär der Strafbetrag und sekundär die Verfahrenskosten getilgt werden. Die Salzburger Bezirkshauptleute haben die Vollzugspraxis bereits geändert. Nunmehr sollen nicht bezahlte Verfahrenskosten gerichtlich eingefordert werden.

Einzelfall: VA-S-POL/0010-C/1/2017, Amt der Sbg LReg 20001-VA/2034/10-2017

2.7 Raumordnungs- und Baurecht

2.7.1 Mieterhöhung für Seegrundstücke – Land Salzburg

Das Land Salzburg legte den Mieterinnen und Mietern von Ufergrundstücken an den Salzburger Landesseen am 23. Dezember 2015 neue Mietverträge vor. Diese sahen eine völlig überraschende drastische Mietzinserhöhung vor und sollten bereits eine Woche später gelten.

Neue Mietverträge kurz vor Jahresende

Vorerst wandten sich lediglich drei betroffene Mieterinnen und Mieter an die VA und brachten vor, im Vorfeld in keiner Weise auf das Ausmaß der Mietzinserhöhung hingewiesen worden zu sein. Ohne reagieren zu können, seien sie vor vollendete Tatsachen gestellt und mit einer Mieterhöhung von bis zu 1.100 % konfrontiert worden. Im Fall eines Mieters wurde die Miete von bisher 900 Euro auf 10.000 Euro erhöht.

Die neuen Mietverträge mit der neuen Mietzinsvorschrift sollten sogleich unterfertigt werden und bereits eine Woche später – ab 1. Jänner 2016 – gelten.

Aufgrund der Beschwerden führte die VA ein Prüfverfahren zur Vorgehensweise des Landes Salzburg beim Abschluss neuer Mietverträge für die landeseigenen Ufergrundstücke und zur Neuberechnung der vermieteten Flächen sowie zum neu entwickelten Tarifsysteem durch.

Vorgehensweise bei der Vorlage der neuen Verträge

Das Amt der Sbg LReg führte u.a. im Schreiben vom 7. April 2016 aus, die Mieterinnen und Mieter seien bereits im April 2015 mit einem Informationsschreiben auf die neuen Tarife hingewiesen worden. Dazu stellte die VA fest, dass in diesem Informationsschreiben lediglich auf die neuen, ab Jänner 2016 geltenden Tarife hingewiesen wurde.

Da in dem Informationsschreiben mit keinem Wort auf die zusätzlich bevorstehende, erhebliche Flächenvergrößerung – welche de facto einen größeren Einfluss auf die tatsächliche Höhe des Mietzinses als die Anhebung der Tarife selbst hat – eingegangen wurde, konnte das tatsächliche Ausmaß der Mietzinserhöhung aufgrund des Informationsschreibens im Vorfeld keineswegs abgeschätzt werden. Dieses war erst mit Zusendung der neuen Mietverträge eine Woche vor Jahresende ersichtlich.

Nur eine schrittweise Anpassung des Mietzinses über einen längeren Zeitraum (wie bisher) ermöglicht es den Mieterinnen und Mietern, sich auf eine Erhöhung einzustellen und soziale Härtefälle abzufedern.

Den Mietverträgen wurde eine neue Flächenberechnung zu Grunde gelegt, wodurch teilweise im Wasser liegende Flächen vermietet werden sollen. Die VA wies ausdrücklich darauf hin, dass lediglich Flächen, die den Mieterinnen und Mietern zur ausschließlichen Nutzung überlassen werden, vermietet werden dürfen.

Vermietung von Wasserflächen

Sowohl für den Wasser- als auch für den unmittelbaren, regelmäßig überfluteten Uferbereich besteht kein ausschließliches Nutzungsrecht der Mieterinnen

und Mieter. In diesen Bereichen besteht Gemeingebrauch. Eine Vermietung dieser nicht exklusiv nutzbaren Flächen verstößt aus Sicht der VA gegen § 8 WRG 1959 und ist daher unzulässig.

Der zuletzt von der LReg unterbreitete Vorschlag, wie immer geartete Nachteile, welche mit der Nutzung eines Flachuferbereiches am Wallersee verbunden sein können, mit einem Abschlag im Ausmaß von 10 % vom jeweils geltenden Tarif abzugelten, vermag nichts an der grundsätzlichen Nichtzulässigkeit der Vermietung von Wasserflächen zu ändern.

Unterscheidung zwischen bebauter und unbebauter Fläche

Das Land Salzburg führte ein neues Tarifsysteem ein, nach welchem für durch die Mieterinnen und Mieter selbst und auf ihre Kosten bebaute Flächen ein höherer Mietzins als für unbebaute verlangt und somit indirekt für eigene, bewilligte Superädifikate künftig (zusätzliche) Miete bezahlt werden soll.

Die Unterscheidung zwischen bebauten und unbebauten Flächen und die indirekte Mietforderung für fremde Superädifikate sind aus Sicht der VA unzulässig.

Das Land Salzburg bebaute die Flächen nicht und kann diese Flächen daher auch nicht als bebaute Flächen vermieten. Die Mieterinnen und Mieter errichteten ihre Bauprojekte, mit voriger Zustimmung des Landes als Vermieter, auf ihre eigenen Kosten und sind (größtenteils) Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Objekte. Sowohl in den alten als auch in den neuen Mietverträgen wurde bzw. wird festgelegt, dass die Mieterinnen und Mieter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die von ihnen oder einem Dritten errichteten und nicht im Eigentum des Landes stehenden Bauwerke, Einbauten oder Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen haben.

Tariftyp gilt für gesamte Fläche

Ausschlaggebend für die Höhe des Mietzinses kann alleine die Lage und die jeweilige Widmung des Grundstücks – Bauland oder Grünland – sein.

Der jeweilige Tariftyp, je nachdem, ob eine Bootshütte, ein Gebäude oder ein Steg errichtet wurde, gilt zudem für die gesamte vermietete Fläche, unabhängig davon, wie viele Quadratmeter tatsächlich bebaut sind. Dies hätte zur Folge, dass beispielsweise eine Fläche von 500 m² als bebaute Fläche somit um 10 Euro statt um 6 Euro pro Quadratmeter – vermietet würde, weil ein Mieter (auf seine Kosten und mit Zustimmung des Landes Salzburg) ein Superädifikat auf einer Fläche von 35 m² errichtete.

Die VA beanstandete die Vorgehensweise des Landes Salzburg beim Abschluss neuer Mietverträge für die landeseigenen Seeparzellen und die gewählte Berechnung der Mietzinse für die landeseigenen Seeparzellen ab 2016 als Missstand in der Verwaltung des Landes Salzburg. Die VA richtete zudem die Empfehlung an die Sbg LReg, diese möge die Mietzinse für die Vermietung landeseigener Seegrundstücke ab 2016 neu berechnen und die Erhöhung der Mietzinse schrittweise vornehmen.

Zur Argumentation des Landes Salzburg, wonach bereits bis zu 80 % (bzw. 90 %) der Verträge unterschrieben seien, verwies die VA auf die zahlreichen, nach Einleitung des Prüfverfahrens neu hinzu gekommenen Beschwerden in der gleichen Angelegenheit und die Argumentation der Mieterinnen und Mieter, wonach viele lediglich unter Vorbehalt und allein deshalb unterschrieben hätten, weil sie sich durch die vom Land Salzburg gesetzten Fristen und die wiederkehrenden Schreiben mit der Aufforderung zur Unterzeichnung massiv unter Druck gesetzt gefühlt und somit in einer Zwangslage befunden hätten.

Nach Angabe der Mieterinnen und Mieter kündigte bereits die Mehrheit jener, die bereits unterschrieben hätten, die Anfechtung ihrer Verträge an. Nach Ansicht der VA bestehen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 879 ABGB Gründe für eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf eine Vertragskorrektur bzw. Mietzinsminderung.

Empfehlung der VA

Im Schreiben des Amtes der Sbg LReg vom 1. März 2017 wurde mitgeteilt, dass das Land Salzburg der Empfehlung der VA nicht entsprechen werde.

Das Land Salzburg verwies auf den zuletzt unterbreiteten Vorschlag, wonach die Mieterinnen und Mieter in Zukunft lediglich die Grundfläche ihrer Superäufdikate zu einem höheren, noch festzulegenden Mietzins mieten könnten. Die übrige Fläche solle verwildern. Weder dieser Vorschlag, die gewährte Deckelung von 6.000 Euro pro Jahr, noch die gewährten Abschläge für die Seeufer-Beschaffenheit bzw. die Seespiegelanhebung am Wallersee im Ausmaß von 10 bzw. 5 % vom jeweils geltenden Tarif vermögen aus Sicht der VA etwas an den aufgezeigten Missständen in der Verwaltung zu ändern und eine gesetzeskonforme Vorgehensweise herzustellen.

Geplante Petition an den Salzburger Landtag

Die Mieterinnen und Mieter kündigten an, Anfang April eine Petition an den Salzburger Landtag zu richten, der von über hundert Mieterinnen und Mietern unterstützt und von mehreren Mitgliedern des Landtages eingereicht werden würde.

Einzelfall: VA-S-BT/0004-B/1/2016; VA-S-BT/0005-B/1/2016; VA-S-BT/0006-B/1/2016; Salzburger Landesregierung: 20001-VA/2420/19-2017, 20001-VA/2420/12-2016, 20001-VA/2420/8-2016, 20001-VA/2420/4-2016, 20001-VA/2420/19-2017, 20001-VA/2420/12-2016, 20001-VA/2420/8-2016, 20001-VA/2420/4-2016

2.7.2 Verzögerung im Bauverfahren – Marktgemeinde Wagrain

Eine Bürgerin von Wagrain wandte sich im März 2016 an die VA und brachte vor, dass sie im Mai 2013 um Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses angesucht habe, die im Juli 2013 auch erteilt worden sei. Im selben Monat habe sie jedoch wegen Änderungen bei der Bauausführung ein weiteres Ansuchen eingebracht, worüber die Behörde nicht entschieden habe.

Fast drei Jahre keine
Entscheidung über Än-
derungsansuchen

Die VA stellte im Prüfverfahren fest, dass die Antragstellerin aufgrund von Änderungen bei der Bauausführung am 31. Juli 2013 neuerlich um Baubewilligung angesucht hatte. Nach Klärung aller offenen Fragen war die Angelegenheit am 16. Dezember 2013 spruchreif. Dennoch entschied die Behörde trotz mehrfacher Urgenzen der Antragstellerin nicht über das Ansuchen. Die Gemeinde versuchte die Säumnis mit den vielen anhängigen Bauverfahren sowie der geringen Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bauamt zu rechtfertigen. Diese Gründe konnten aber nicht überzeugen.

Säumnis erst über
Aufforderung der VA
beheben

Da die Behörde grundsätzlich „ohne unnötigen Aufschub“, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten den Bescheid erlassen muss, war im konkreten Fall von einer der Baubehörde zurechenbaren Säumnis auszugehen. Über Aufforderung der VA wurde schließlich im Mai 2016 der ausstehende Bescheid erlassen.

Einzelfall: VA-S-BT/0014-B/1/2016; Wagrain 110168/12/BB

2.7.3 Ortsbildschutz – Stadt Salzburg

Anzeige gemäß
Sbg OSchG

Am 10. Juli 2015 zeigte der Inhaber eines Yogainstitutes die Anbringung eines kleinen Werbeschildes gemäß Sbg OSchG beim Verkehrs- und Straßenrechtsamt an. Zunächst wurde ihm vom Magistrat der Stadt Salzburg mitgeteilt, er müsse einen Lageplan nachreichen.

Verwirrende Verbesse-
rungsvorschläge

In einem weiteren Schreiben des Magistrats der Stadt Salzburg wurde er darauf hingewiesen, dass er einen neuen Antrag, „idealerweise“ mit Fotomontage, stellen könnte. Dieses Schreiben wurde jedoch mit einem Folgeschreiben für gegenstandslos erklärt. Aufgrund der Wortwahl und der Erklärung des Schreibens für gegenstandslos beließ es der Selbstständige bei seiner ursprünglichen Anzeige und reichte lediglich den ausdrücklich verlangten Lageplan nach. Auf seine Nachfrage, ob noch Unterlagen fehlten, erhielt er keine Antwort.

Im August 2015 erhielt er eine E-Mail der zuständigen Gutachterin, worin sich diese auf das für gegenstandslos erklärte Schreiben berief und wiederum „idealerweise“ eine Fotomontage vorschlug. Aufgrund der neuerlichen Wortwahl „idealerweise“ änderte der Inhaber des Yogainstituts nichts an seinem Entwurf für ein kleines, lilafarbenes Schild.

Anfang September 2015 wurde ihm plötzlich per Einschreiben mitgeteilt, dass sein Antrag ohne Fotomontage abgelehnt werde.

Zwei Tage später erhielt er eine zusätzliche E-Mail von der genannten Gutachterin, in welcher diese wiederum „idealerweise“ eine Fotomontage sowie das Überdenken der Farbauswahl vorschlug.

In einer Stellungnahme an den Magistrat der Stadt Salzburg verwies der Salzburger auf ein sehr großes, pink- bzw. lilafarbenes Schild in seiner unmittelba-

ren Umgebung und die lange Bearbeitungszeit für sein relativ kleines Werbeschild. Die Gutachterin antwortete daraufhin, dass es schneller ginge, wären alle Kriterien erfüllt. Außerdem schlug sie vor, als Grundfarbe für das Schild Dunkelgrün und als Schriftfarbe Weiß zu wählen.

Als der Salzburger am 15. September 2015 elektronisch einen neuen Vorschlag mit violetten Fotomontagen (einmal dunkler, einmal heller) übermittelte und darauf hinwies, ein dunkelgrünes Schild als unpassend für Yoga zu empfinden, erhielt er am 17. September 2015 als Antwort, das Herzchakra werde sowohl rosa als auch grün dargestellt. Sein Argument, Dunkelgrün sei unpassend für Yoga, sei daher in Frage zu stellen. Es könnte ja auch ein helleres Grün sein. Der Salzburger wurde außerdem erneut aufgefordert, die Farbauswahl im vorgeschlagenen Sinn zu überdenken.

Der Salzburger wandte sich daraufhin an die VA. Der Magistrat der Stadt Salzburg teilte der VA mit, dass der Salzburger die Berechtigung zur Anbringung des verfahrensgegenständlichen Schildes bereits erwirkt habe. Versehentlich sei es zu ergänzenden Verbesserungsaufträgen gekommen, obwohl dem Salzburger bereits in einer nicht protokollierten E-Mail mitgeteilt worden sei, dass die eingereichten Unterlagen mit 27. Juli 2015 vollständig seien. Da die Behörde die Anbringung binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nicht untersagt habe, sei die Berechtigung zur Anbringung des Hinweisschildes mit 27. September 2015 ex lege erwirkt worden. Dies sei dem Salzburger mit Kostenbescheid vom 15. Dezember 2015 erstmals mitgeteilt worden.

Berechtigung ex lege

Nach weiteren Problemen im Zuge des Mahnverfahrens hinsichtlich der vorgeschriebenen Kosten gab der Salzburger schließlich auf und gab bekannt, auf die Anbringung des Werbeschildes für sein Yogainstitut zu verzichten.

Die VA beanstandete die verwirrenden Ratschläge, die nicht nachvollziehbaren Änderungsvorschläge zur Farbauswahl des Schildes sowie die insgesamt fünfmonatige, statt der auf der Homepage angekündigten vierwöchigen Verfahrensdauer und forderte den Magistrat der Stadt Salzburg auf, sich bei dem Inhaber des Yogainstitutes zu entschuldigen.

Missstand

Die Magistratsdirektion reagierte prompt, entschuldigte sich bei dem Salzburger für die entstandenen Unannehmlichkeiten und erklärte die vorgeschriebenen Kosten für gegenstandslos.

Schriftliche Entschuldigung

Einzelfall: VA-S-BT/0035-B/1/2015; Magistrat der Stadt Salzburg 05/04/47000/2015/030, MD/00/68400/2015/009, MD/00/68400/2015/005

2.7.4 Verfahrensverzögerung – BH Salzburg-Umgebung

Mit Bescheid der BH Sbg-Umgebung vom 25. März 2013 wurde dem Nachbarn von Herrn N.N. die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses erteilt.

Bewilligung

Auflage nicht erfüllt Die Bewilligung wurde unter Vorschreibung von verschiedenen Auflagen erteilt, wobei Auflage 2 Folgendes vorschreibt: Für die Dacheindeckung ist jedenfalls nicht glänzendes, dunkelgraues Material zu verwenden. Herr N.N. beantragte bei der Naturschutzbehörde die Überprüfung der Bauausführung. Mit Schreiben der BH Sbg-Umgebung wurde sein Nachbar aufgefordert, den bescheidgemäßen Zustand bis zum 20. März 2014 herzustellen.

In einem Aktenvermerk vom April 2014 wurde durch den naturschutzfachlichen Amtsachverständigen festgehalten, dass eine dunkelgraue, nicht glänzende Eindeckung nicht vorliegt.

Im März 2016 wurde in einem weiteren Aktenvermerk festgehalten, dass sich das Erscheinungsbild der Dacheindeckung nicht wesentlich verändert hat. Nach Urgenz der VA legte die BH Sbg-Umgebung einen Bescheid vom 14. Juni 2016 vor, in dem dem Eigentümer der Auftrag erteilt wurde, die Auflage bis längstens 1. November 2016 zu erfüllen.

Salzburger Naturschutzgesetz verletzt Zwischen der Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung und dem Bescheid zur Durchsetzung der Auflage sind somit über drei Jahre vergangen. Dadurch wurde das Sbg NSchG verletzt, weil die Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes in angemessener Frist unterblieb.

Am 9. August 2017 langte ein Schreiben der BH Sbg-Umgebung bei der VA ein, dem ein Aktenvermerk vom 2. August 2017 beige-schlossen war. Diesem ist zu entnehmen, dass nunmehr der bescheidgemäße Zustand des nachbarlichen Daches hergestellt wurde (Fertigstellung 1. August 2017).

Einzelfall: VA-S-BT/0041-B/1/2015, BH Salzburg-Umgebung 30303-253/7661/48-2017; 30303-253/7761/36-2016; 30303-253/7661/25-2016, St. Gilgen EAP: //463625-2015

2.7.5 Keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung eines Benützungsverbots – Gemeinde Bergheim

Ein Bürger aus Bergheim beschwerte sich im November 2015 bei der VA darüber, dass er massiven Beeinträchtigungen durch die illegale Nutzung eines nachbarlichen Gebäudes ausgesetzt sei.

Bürohaus als Vereinslokal und Moschee genutzt Das Nachbarobjekt war bis 2013 ein Bürohaus. Im Frühjahr 2014 sei es von einem türkischen Kulturverein übernommen worden. Seither betreibe dieser in dem Gebäude ein Lokal mit Ausspeisung und Ausschank, offenem Feuer im Sommer im Freien (Grillfeste) und stetem Verkehrschaos sowie nächtlichem Lärm oft bis nach Mitternacht. Außerdem würde das Bürohaus als Moschee genutzt.

Kein baurechtlicher Konsens für Nutzungsänderung Ohne Baubewilligung seien bauliche Veränderungen im und um das Haus vorgenommen worden. Auch für die neue Nutzung als Vereinslokal und Moschee gebe es keine aufrechte baurechtliche Baubewilligung. Die Zufahrt ist

eine einspurige Straße, welche den geballt auftretenden fließenden und ruhenden Verkehr nicht bewältigen könne. Es komme laufend zu chaotischen und sicherheitsgefährdenden Situationen.

Der Betroffene habe bei der Gemeinde bereits im Sommer 2014 diese Gesetzesbrüche und unzumutbaren ortsunüblichen Zustände seitens des türkischen Vereins gemeldet bzw. angezeigt. Daraufhin sei im Februar 2015 auch ein Benützungsverbot durch Bescheid der Baubehörde verfügt worden.

Darum kümmere sich der Verein aber in keiner Weise und führe seine bisherigen Aktivitäten in gewohnter Weise, ohne jegliche Einschränkungen, weiter. Die Baubehörde tue nichts, um die Einhaltung des Benützungsverbots durchzusetzen.

Benützungsverbot vom Februar 2014 ignoriert

Zu dem Umstand, dass das Benützungsverbot vom türkischen Kulturverein nicht eingehalten, sondern weiterhin ignoriert wird, hat die Gemeinde der VA erklärt, dass wegen des laufenden Baubewilligungsverfahrens für eine nachträgliche baurechtliche Bewilligung der Umbauten und der neuen Nutzung des Gebäudes bisher von einer Anzeige der Nichtbefolgung des Benützungsverbots bei der BH als Vollstreckungsbehörde abgesehen wurde. Es erging aus diesem Grund auch keine Verwaltungsstrafanzeige an die BH wegen Nichtbefolgung des behördlichen Auftrags.

Gemäß BauPolG hat die Baubehörde mit Erteilung einer Bewilligung die Art des Verwendungszweckes des Baues und seiner einzelnen Teile festzulegen (Wohnung, Büro, Geschäftsräumlichkeit, Werkstatt, Garage, Lagerraum für Brennstoff udgl.). Weiters wird bestimmt, dass die einzelnen Teile eines Baues nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes benützt werden.

Benützung nur im Rahmen des bewilligten Verwendungszwecks zulässig

Stellt die Baubehörde eine abweichende Benützung des Baus oder einzelner Teile davon fest, so hat sie nach dem BauPolG die zur Abstellung der festgestellten Missstände erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Abweichende Benützung durch Baubehörde abzustellen

Gemäß dem BauPolG begeht, wer den in den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder baupolizeilichen Anordnungen enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür unbeschadet sonstiger Folgen (baupolizeilicher Auftrag, Vollstreckung, Schadenersatz udgl.) mit Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen.

Verwaltungsstraftatbestand

Im gegenständlichen Fall entsprach die laufende Verwendung des Gebäudes trotz bescheidmäßig verfügten Benützungsverbots nicht dem bewilligten Verwendungszweck als Bürogebäude. Dies war der Baubehörde bekannt.

Dennoch hat die Baubehörde zunächst keinerlei Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Benützungsverbots durch Vollstreckung desselben getroffen. Auch erfolgte keine Anzeige des Verwaltungsstrafbestandes bei der BH

Handlungspflicht der Baubehörde

als Verwaltungsstraßbehörde. Zu diesen Maßnahmen wäre die Baubehörde aber gemäß dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung verpflichtet gewesen.

Kein Ermessen der
Baubehörde

Das BauPolG räumt der Behörde nämlich kein Ermessen dahingehend ein, von der Befolgung des Benützungsverbots deshalb abzusehen, weil ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren anhängig ist, mit dem der erforderliche Konsens möglicherweise hergestellt werden könnte. Solange für die abgeänderte Nutzung keine aufrechte Baubewilligung vorliegt, hat die Baubehörde jedenfalls alle Maßnahmen zu treffen, um die Unterlassung der konsenswidrigen Nutzung sicherzustellen.

Misstand

Die VA hat daher einen Misstand in der Verwaltung der Gemeinde Bergheim dahingehend festgestellt, dass diese entgegen den Vorgaben des BauPolG nicht umgehend die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der konsenswidrigen Nutzung des Gebäudes durch den türkischen Kulturverein durch Befassung der BH als Vollstreckungsbehörde getroffen und auch keine Anzeige des Verwaltungsstraftatbestandes an die BH als Verwaltungsstraßbehörde erstattet hat.

Aufforderung zur Voll-
streckung und Verwal-
tungsstrafanzeige

Die Baubehörde der Gemeinde Bergheim wurde von der VA aufgefordert, umgehend die entsprechenden Maßnahmen zu setzen, um die Befolgung des Benützungsverbots durch Vollstreckung sicherzustellen sowie eine Strafanzeige an die BH zu richten.

Vollstreckungsersuchen
und Verwaltungsstraf-
anzeige erfolgt

Nach Aufforderung der VA hat die Gemeinde im März 2016 ein neuerliches konkretisiertes Benützungsverbot bescheidmäßig verfügt und dieses der BH zur Vollstreckung übermittelt. Auch eine Verwaltungsstrafanzeige wurde erstattet.

Einzelfall: VA-S-BT/0049-B/1/2015; Gemeinde Bergheim AD/105499/2016
BAU-285019/31-2015, AD/101618/2016

2.8 Soziales

2.8.1 Entschädigung für ehemalige Heimkinder

Personen, die als Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien und Kinderheimen Opfer von Gewalt und Missbrauch wurden, brauchen nach wie vor Hilfe und Unterstützung.

Hilfe für Missbrauchsopfer

Positiv ist, dass in Salzburg weiterhin Entschädigungen beantragt werden können. Für Opfer von Missbrauch und Gewalt in Heimen für Kinder und Jugendliche und in Pflegefamilien im Land Salzburg wurde beim Amt der Sbg LReg in der Abteilung Soziales eine Anlaufstelle eingerichtet. Betroffene können sich an die Anlaufstelle (soziales@salzburg.gv.at) wenden. Eine unabhängige Kommission entscheidet über die Entschädigung.

Antragstellung weiterhin möglich

Darüber hinaus verabschiedete der Nationalrat am 17. Mai 2017 einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG) und beauftragte die VA mit der Einrichtung einer weisungsfreien Rentenkommission.

Heimopferrente nach dem HOG

Jene Personen, die zwischen 9. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Gewalt im Rahmen einer Unterbringung in Kinder- oder Jugendheimen des Bundes, der Länder und der Kirchen oder in Pflegefamilien erlitten haben, haben die Möglichkeit, die Zuerkennung einer Heimopferrente zu beantragen. Diese beträgt 300 Euro monatlich.

All jene Opfer, die eine Entschädigung als Missbrauchsoffer erhalten haben und eine Pension beziehen bzw. das Pensionsalter erreicht haben oder die Mindestsicherung als Dauerleistung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit erhalten, bekommen die Rente vom Pensionsversicherungsträger bzw. vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuerkannt.

Die Anträge von Betroffenen, deren Entschädigungsansuchen abgewiesen wurde oder die aus einem besonderen Grund nicht zeitgerecht ein Ansuchen auf eine pauschalierte Entschädigung stellen konnten, werden an die Rentenkommission der VA weitergeleitet. Die VA erstattet nach Prüfung eine Empfehlung an die Entscheidungsträger (Pensionsversicherungsträger bzw. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen).

Rentenkommission der VA

Einzelfall: VA-BD-JF/0044-A/1/2016

2.8.2 Jugendamt liefert Grundlage für gerichtliche Entscheidung

Frau N.N. hatte nach dem Tod ihrer Schwester deren beide Kinder zu sich genommen und die Übernahme der Obsorge für die beiden Kinder beantragt. Nachdem das Jugendamt der Stadt Salzburg aber eine unausgewogene und für die Frau nachteilige Stellungnahme erstattet hatte, wies das BG Salzburg den Antrag ab. Das LG Salzburg änderte die Entscheidung ab und übertrug der Tante der beiden Kinder die Obsorge.

Obsorgeverfahren

Im Verfahren erster Instanz forderte das BG Salzburg das Jugendamt der Stadt Salzburg auf, zum Antrag der Betroffenen auf Übernahme der Obsorge für ihren Neffen und ihre Nichte Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Behörde, die zwar grundsätzlich den Antrag befürwortete, war jedoch mangelhaft.

Negative Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe

Die Stellungnahme enthielt eine negative Beschreibung der mütterlichen Familie, wodurch beim Gericht der Eindruck entstehen musste, eine solche Unterbringung würde nicht dem Kindeswohl entsprechen. So berichtete die Behörde ausführlich über mehrere Ereignisse vor dem Tod der Mutter und über Verfehlungen der Mutter. Es fanden sich darin auch Vorwürfe gegen die mütterlichen Großeltern, die gar nicht um die Obsorge angesucht hatten. Nicht nachvollziehbar ist dies vor allem, weil die Behörde keinerlei Bedenken hatte, die älteste Tochter der Mutter bei diesen Großeltern unterzubringen.

Bericht sachlich nicht begründet

Auch die Interpretation der Aussagen der Kinder gegenüber der Sozialarbeiterin, sich schon sehr auf den neuen Wohnort in Oberösterreich bei der betroffenen Tante zu freuen, war tendenziös negativ. Der Wunsch der Kinder, bei der Tante leben zu wollen, wurde darauf zurückgeführt, dass ihnen die Übersiedlung bereits vor der Entscheidung im Obsorgeverfahren als definitiv entschieden kommuniziert worden sei und sie damit mangels sonstiger Alternativen einverstanden gewesen wären.

Das Ergebnis der Überprüfung der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich am geplanten Wohnort der Kinder fiel hingegen positiv aus. Darin wurde beispielsweise festgestellt, dass die Betroffene über ihre Nichte und ihren Neffen sehr gut Bescheid wisse und die Bedürfnisse der Kinder erkennen könne, was vom Magistrat Salzburg verneint worden war. Das Jugendamt der Stadt Salzburg leitete die positive Beschreibung der oberösterreichischen Behörde dem Gericht nicht weiter.

Die Beurteilung des Vaters sowie seiner Mutter durch das Jugendamt der Stadt Salzburg war sehr positiv, obwohl das Gericht mangels eines Antrags des Vaters oder der Großmutter nur um eine Stellungnahme zum Antrag der Tante ersucht hatte. Wie die Behörde zu einer derartigen Einschätzung über die Persönlichkeit kommen konnte, obwohl sie den Kindesvater zu diesem Zeitpunkt erst einmal gesehen hatte, ist für die VA nicht nachvollziehbar. Es hatte über acht Jahre keine Kontakte zwischen Vater und Kind gegeben, sodass das Jugendamt Vater und Kind auch nie zusammen beobachten konnte. Die väterliche Großmutter wird auf Grund ihrer Persönlichkeit als eine Bereicherung für den Minderjährigen beschrieben, obwohl die Sozialarbeiterin sie nicht persönlich, sondern nur aus Erzählungen des Vaters kannte.

Das Jugendamt der Stadt Salzburg wies zwar gegenüber der VA daraufhin, dass der Vater nie als ernsthafte Alternative für die Übernahme der Obsorge in Frage gekommen sei. Umso unverständlicher ist, dass der Teil der Stellungnahme, in dem der Kindesvater beschrieben wird, sogar mit der Überschrift

„Obsorgeübertragung an den Kindesvater“ eingeleitet wird. Diese über zwei Seiten reichende äußerst positive Schilderung des Kindesvaters lässt den Eindruck entstehen, dass er eine Option für die Obsorgeübertragung darstellen würde. Dass die Obsorge in der Folge von der ersten Instanz auch tatsächlich dem Kindesvater und nicht der Tante übertragen wurde, beweist, dass die Stellungnahme diesen Eindruck auch beim Erstgericht erweckt hatte.

Nachdem das BG Salzburg in erster Instanz dem Vater die Obsorge übertragen hatte, änderte die zweite Instanz diese Entscheidung ab und übertrug die Obsorge der Tante.

LG Salzburg spricht Tante Obsorge zu

Die Stellungnahmen der Kinder und Jugendhilfe sind eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung der Gerichte. Aus diesem Grund sind die Kinder- und Jugendhilfeträger angehalten, den Sachverhalt genauestens zu erheben und aufgrund des Ermittlungsergebnisses eine Einschätzung abzugeben.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0036-A/1/2013; 20001-VA/2340/5-2014

2.8.3 Kostenbeitrag in der Behindertenhilfe

Der einheitliche Vollzug der Behörden stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Regionale Ungleichbehandlungen führen in der Bevölkerung zu berechtigtem Unverständnis. Dies trifft auch zu, wenn eine Behörde die Menschen in ihrem Wirkungsbereich im Rahmen der Behindertenhilfe unzulässig bevorteilt.

Ein junger Salzburger mit Behinderung wird im Rahmen einer Maßnahme nach § 10 Sbg Behindertengesetz in einer Werkstätte und in einem Wohnheim der Lebenshilfe betreut. Die freien Tage und Wochenenden verbringt er zu Hause bei seiner Mutter. Der von der BH Sbg-Umgebung vorgeschriebene Kostenbeitrag setzt sich aus einem Anteil des Pflegegeldes der Stufe 3 sowie 60 % der Alimente zusammen. Die Familie beschwerte sich, dass die Verschreibung des Kostenbeitrages nicht einheitlich vollzogen werde, die Stadt Salzburg verrechne einen geringeren Kostenbeitrag.

Unterschiedlicher Kostenbeitrag Stadt und Land

Die LReg räumte ein, dass die Kostenbeiträge in der Stadt Salzburg nicht korrekt verrechnet wurden. Der Grund hierfür lag in einer unrichtigen Gesetzesinterpretation. Nach dem Sbg Behindertengesetz entfällt ab Erreichen der Volljährigkeit des Menschen mit Behinderung die Kostenersatzpflicht der Eltern. Die Behörde übersah dabei, dass der Entfall nur die Eltern betrifft, aber nicht den Volljährigen, dessen Ersatzpflicht aufrecht bleibt.

Unrichtige Gesetzesauslegung

Die LReg sicherte der VA zu, an alle Bezirksverwaltungsbehörden heranzutreten, um klarzustellen, dass auch die an volljährige Personen geleisteten Unterhaltszahlungen Einkommen im Sinne der gesetzlichen Regelung des Sbg Behindertengesetzes darstellen. Das Land Salzburg bedauert, dass diese gesetzliche Regelung nicht von vornherein einheitlich und entsprechend dem

Information an alle Behörden

Gesetzeswortlaut vollzogen wurde. In Zukunft sollte es dadurch zu einem einheitlichen Vollzug der Kostenbeitragsregelungen der Sbg Behindertenhilfe kommen.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0023-A/1/2015; 20001-VA/2396/7-2015

2.8.4 Notwendiger Paradigmenwechsel in der Betreuung von Menschen mit Behinderung

Unterstützungsangebote Leistungen für Menschen mit Behinderungen müssen so gestaltet sein, dass Hospitalisierung, Diskriminierung und Stigmatisierung verhindert, Inklusion und Teilhabe begünstigt werden. Menschen mit Behinderungen, deren Lebenssituation von Fremdbestimmung geprägt ist, müssen gemäß der UN-BRK als selbstbestimmte Akteure ihres Alltags wahrgenommen werden und haben einen Anspruch auf sozial-rehabilitative Unterstützungsangebote, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Mehrfachbehinderungen benötigen für ihre Entwicklung eine individuelle, integrierte, langandauernde und/oder ständige spezifische Förderung in allen Entwicklungsbereichen. Ein Paradigmenwechsel, den einige Einrichtungen noch vor sich haben.

Ein Beispiel für diesen notwendigen Paradigmenwechsel ist eine Einrichtung des Landes Salzburg, in der 35 hochgradig pflegebedürftige Menschen mit Behinderung im Alter zwischen 14 und 52 Jahren in fünf Wohngruppen betreut werden.

Menschenunwürdige Zustände Das nicht barrierefreie Gebäude ist für die Betreuung und Pflege so vieler Menschen nicht ausgerichtet. Neun Personen lebten aufgrund von Raumknappheit nicht in Zimmern, sondern belegten bloß Betten, die in Gemeinschaftsräumen, Gängen bzw. Durchgangsbereichen stehen. Auch die Intim- und Privatsphäre von Kindern, Frauen und Männern wurde in menschenunwürdiger und erniedrigender Weise verletzt. Geschlechtertrennung gab es weder beim Toilettengang noch bei der Körperhygiene. Geschlechterspezifische Pflege als Teil einer Gewaltprävention war nicht angedacht worden.

Pflegerische Defizite Mehrere Bewohnerinnen und Bewohner wiesen teilweise massive Kontrakturen in den Armen, Händen und Beinen auf. Die Durchführung einer fachgerechten Kontrakturen-Prophylaxe sowie die Anwendung professioneller Lagerungstechniken ließen sich aus der vorgelegten Dokumentation nicht ableiten.

Obwohl die Bewohnerinnen und Bewohner teilweise schon seit vielen Jahren in der Einrichtung betreut wurden, fehlte es an aktuellen Entwicklungsstandfeststellungen, Förder- oder individuellen Betreuungsplänen. Darüber hinaus mangelte es an einem pflegerisch bzw. heilpädagogisch qualifizierten Personal, aber auch an einer effektiven aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Auch die

in mehreren gerichtlichen Gutachten geäußerte Kritik unter Verweis auf nicht erfüllte heilpädagogische Standards, die im Zuge von Verfahren nach dem HeimAufG zur Vermeidung von Freiheitsbeschränkungen geäußert worden war, wurde nicht aufgegriffen.

Nach vorerst nur punktuellen Verbesserungen stellte der Salzburger Landtag die Weichen für einen Neubau von Wohngemeinschaften mit davon getrennter Tagesstruktur. Die LReg beschloss den Kauf eines Grundstücks. Überdies scheint das Land Salzburg die Einrichtung nicht mehr selbst betreiben, sondern sie einem externen Betreiber übergeben zu wollen, der nun in einem Vergabeverfahren gesucht werden soll. Der Bezug des Neubaus ist voraussichtlich für 2019 geplant. Neben dem Neubau wurden aber auch dringend notwendige inhaltliche Maßnahmen vom Land eingeleitet, die hoffentlich zu einer raschen Verbesserung der Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner führen werden.

Strukturelle Änderungen und Neubau angekündigt

Einzelfall: VA-S-Soz/0050-A/1/2015, VA-S-Soz/0011-A/1/2016, VA-S-Soz/0012-A/1/2016, VA-S-Soz/0025-A/1/2016

2.8.5 VfGH korrigiert Mindestsicherungsgesetz

Der VfGH beseitigte die Reduktion des Mindeststandards auf ein Taschengeld für Menschen, die sich im Zuge einer bedingten Entlassung aus dem strafrechtlichen Maßnahmenvollzug in einer therapeutischen Wohneinrichtung befinden.

VfGH beseitigt Benachteiligung

Das Land Salzburg hatte im Jahr 2012 in einer Novelle des MSG die Ansprüche jener Personen massiv eingeschränkt, die aufgrund einer gerichtlichen Weisung im Rahmen des Maßnahmenvollzugs in einer therapeutischen Wohneinrichtung leben. Die Höhe des Mindeststandards wurde danach grundsätzlich und ohne Prüfung des Einzelfalls auf ein Taschengeld von 12,5 % des Mindeststandards für Alleinstehende reduziert. Betroffen von diesem reduzierten Mindeststandard waren in erster Linie Menschen ohne eigenes Einkommen (z.B. Pension), die sich mittels Weisungen in einer entsprechenden therapeutischen Einrichtung aufhalten mussten.

Der zum Vergleichswert um mehr als drei Viertel reduzierte Mindeststandard betrug im Jahr 2015 103,48 Euro. Es ist kaum möglich, mit diesem Betrag alle Lebenshaltungskosten wie Lebensmittel, Toiletteartikel, Kleidung und Schuhe etc. zu bestreiten. Aus Sicht des Landes hätten die therapeutischen Nachsorgeeinrichtungen, die vom Bund finanziert werden, dafür aufkommen sollen.

Der VfGH hat diese Bestimmung im MSG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2015 (G 364/2015) aufgehoben. Die Anordnung der Reduktion auf ein „Taschengeld“, ausnahmslos und unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß die Kosten vom Bund

Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes

tatsächlich getragen werden, stieß auf Bedenken des VfGH. Das Höchstgericht hält fest, dass eine Beschränkung oder Verminderung der Mindestsicherungsleistung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Weisung nach § 179a StVG aufgrund von korrespondierenden Leistungen des Bundes voraussetzt, dass die betreffende Person solche kongruenten Leistungen des Bundes auch tatsächlich erhält. Die aufgehobene Gesetzesbestimmung machte die Beschränkung der Mindestsicherung aber gerade nicht davon abhängig, ob kongruente Leistungen des Bundes tatsächlich gewährt werden und ist somit gleichheitswidrig. Dies leitet der Gerichtshof vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips des Mindestsicherungsrechtes aus dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes ab.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0006-A/1/2016

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BauPolG	Baupolizeigesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMI	Bundesministerium für Inneres
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Ktn	Kärnten
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptstadt
lit.	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer

NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der VA an den Nationalrat und an den Bundesrat
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
Sbg BGG	Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz
Sbg LStG	Salzburger Landesstraßengesetz
Sbg NSchG	Salzburger Naturschutzgesetz
Sbg OSchG	Salzburger Ortsbildschutzgesetz
S.GBG	Salzburger Gleichbehandlungsgesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
Stmk	Steiermark
StVG	Strafvollzugsgesetz
TSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
udgl.	und dergleichen
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse des VfGH
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

WRG Wasserrechtsgesetz

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel

Zl. Zahl

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Günther KRÄUTER

Geschäftsbereichsleitung

Dr.ⁱⁿ Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Debora MULA DW-109

Sekretariat

Daniela LEITNER DW-111

Daniel MAURER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER
(stv. GBL) DW-218
- ▶ Dr.ⁱⁿ Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.^a Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag.^a Patrizia NACHTNEBEL DW-155
- ▶ MMag.^a Donja NOORMOFIDI DW-112
- ▶ Mag.^a Elisabeth PRATSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.^a Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Dr. Mathias PICHLER
(Verwaltungspraktikant) DW-139

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Gertrude BRINEK

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Christine SKRIBANY DW-138

Sekretariat

Brigitte MITUDIS DW-131

Sandra FRITTHUM DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER
(stv. GBL) DW-126
- ▶ Mag.^a Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.^a Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Dr.ⁱⁿ Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.^a Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr.ⁱⁿ Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr.ⁱⁿ Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Mag.^a Jenana MURTIC DW-145
- ▶ Dr.ⁱⁿ Regine PABST DW-114
- ▶ Dr.ⁱⁿ Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag.^a Nadine RICCABONA, MA DW-189
- ▶ Mag.^a Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag.^a Marlene HELLER
(Verwaltungspraktikantin) DW-228

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Peter FICHTENBAUER

Geschäftsbereichsleitung

Mag.^a Martina CERNY DW-226

Assistenz

Siegfried Josef LETTNER DW-232

Sekretariat

Beatrix JEDLICKA DW-121

Andrea FLANDORFER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG
(stv. GBL) DW-234
- ▶ Mag.^a Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.^a Nicole DOPITA DW-135
- ▶ Mag.^a Teresa EXENBERGER DW-248
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag.^a Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag.^a Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.^a Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.^a Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag.^a Tina ZACH DW-185
- ▶ Mag. Alexander HENN
(Verwaltungspraktikant) DW-108
- ▶ Mag. Ludwig Josef SCHWAB
(Verwaltungspraktikant) DW-123

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag.^a Luzia OWAJKO DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- Jacqueline KADLCEK DW-242
- Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- Mag.^a Nuriye BOZKAYA DW-143
- Rosa HAUMER DW-187
- Susanne STRASSER DW-212
- Sonja UNGER DW-104

V/1 - Dienstrechtsreferat

- Renate LEUTMEZER DW-245
- Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- Karin MERTL DW-149
 - Sabine HORNBACHER DW-101
 - Marton BAKSAI DW-100
- (Verwaltungspraktikant)

V/3 - Beschwerdekanzlei

- Kornelia GENSER DW-240
- Maria HALBAUER DW-247
- Irene ÖSTERREICHER DW-140

V/4 - EDV & Statistik

- Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- Peter KASTANEK DW-230
- Bryan LAGUS DW-215

V/5 - Schreibdienst

- Ingrid KLAUS DW-104
- Gudrun LEITNER DW-104
- Stephan ATTERBIGLER DW-107
- Sandra CENEK
- Michael PRUMMER DW-188
- Eva Maria BULANT DW-107

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- Michael HORVATH DW-134
- Richard ÜBERMASSER DW-225
- Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204
- Jasmin HOLZMANN, Bakk.Phil. DW-217
- Nikol SAIDPOUR, Bakk (Verwaltungspraktikantin) DW-205

Internationales / IOI Generalsekretariat

- Mag.^a Ulrike GRIESHOFFER (Ltr.) DW-203
 - Mag.^a Ursula BACHLER DW-201
 - Mag.^a Karin WAGENBAUER DW-202
 - Danelle NEWMAN, BA BA DW-206
- (Verwaltungspraktikantin)
- Mag.^a Andrea STERNAD, BA, MAIS DW-206
- (Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag.^a Johanna WIMBERGER DW-256

- Andrea FENZ DW 144
- Lukas HAJOS DW 115
- Mag.^a Corina HEINREICHBERGER DW 147

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>
Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2017